Gesetz- und Verordnungsblatt
für den Freistaat Thüringen

2012	Ausgegeben zu Erfurt, den 28. Februar 2012	Nr. 2

	Inhalt	Seite
14.02.2012	**Thüringer Gesetz über den Beitritt zum Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder**	45
19.01.2012	Thüringer Verordnung über die Prüfungsstandards und die Durchführung der Sachkundeprüfung bei gefährlichen Tieren (Thüringer Sachkundeprüfungsverordnung -ThürSachkundePrüfVO-)	49
19.01.2012	Thüringer Verordnung über die Prüfungsstandards und die Durchführung des Wesenstests (Thüringer Wesenstestverordnung - ThürWesenstestVO -)	72
26.01.2012	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKGZustVO)	84
19.01.2012	Verordnung über gefährliche Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (Thüringer Wildtier-Gefahrverordnung -ThürWildtier-GefVO-)	85
07.02.2012	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts	86
02.02.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung	87
14.02.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Trinkwasserverordnung und dem Infektionsschutzgesetz in Bezug auf Trinkwasser	88

Thüringer Gesetz über den Beitritt zum Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder Vom 14. Februar 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem Beitritt des Freistaats Thüringen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder am 23. November 2011 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 14. Februar 2012
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

und

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Justizminister,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

I.

Die Führungsaufsicht dient der Unterstützung entlassener Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und gleichzeitig ihrer Überwachung zur Verhinderung von neuen Straftaten. Die in § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs geschaffene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht

stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der Verurteilten. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Ereignismeldungen (beispielsweise über Weisungsverstöße oder Funktionsbeeinträchtigungen des Überwachungssystems) entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Führungsaufsicht bewertet. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird sie die jeweils zuständigen polizeilichen und justiziellen Stellen der Länder unterrichten oder eine Überprüfung der Funktion oder einen Austausch der Geräte bei der verurteilten Person veranlassen. Für diese Aufgaben soll eine gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder eingerichtet werden.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht, für die die Zuständigkeit bei den Ländern liegt.

II.

Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung - gegebenenfalls mit Einwilligung der überwachten Person - bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind, eingesetzt werden. Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, inwieweit sie von diesen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu diesen Zwecken können die betroffenen Länder der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder zusätzlich Aufgaben übertragen.

III.

Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder arbeitet eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat. Soweit Bestimmungen dieses Staatsvertrags einer Konkretisierung bei der Umsetzung bedürfen, wird auf Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung der Länder - insbesondere zum eingerichteten Lenkungsausschuss und vorgesehenen Abstimmungsverfahren - zurückgegriffen.

Artikel 1
Einrichtung der Gemeinsamen Stelle

(1) Die vertragsschließenden Länder bilden eine gemeinsame Stelle zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

(2) Die gemeinsame Stelle ist bei der "Gemeinsamen IT-Stelle der Hessischen Justiz (GIT)" mit Sitz in Bad Vilbel angesiedelt. Die gemeinsame Stelle führt die Bezeichnung "Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)".

Artikel 2
Aufgaben und Befugnisse im Falle einer Weisung der Führungsaufsicht

(1) Die Länder übertragen der GÜL die folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von verurteilten Personen, die der Führungsaufsicht unterstehen und denen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs auferlegt wurde:

1. die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuchs oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung;

2. die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung. Hierzu kann die GÜL mit der verurteilten Person Kontakt aufnehmen, sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann;

3. die Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und des Bewährungshelfers über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung der in Nummer 1 genannten Art. Die Befugnis, Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht zu stellen (§ 145 a Satz 2 des Strafgesetzbuchs), steht der GÜL nicht zu;

4. die Unterrichtung der Polizei über einen möglichen Weisungsverstoß oder eine Beeinträchtigung der Datenerhebung, soweit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung) zu besorgen ist;

5. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an die Polizei zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung).

6. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Art (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung);

7. die Initiierung einer Überprüfurig der bei der verurteilten Person vor Ort vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zu Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines Geräts oder Geräteteils;

8. die Beantwortung von Anfragen der verurteilten Person zum Umgang mit den bei ihr vor Ort vorhandenen technischen Geräten.

(2) Die GÜL handelt bei der Wahrnehmung der ihr nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben im Auftrag der Aufsichtsstelle, der die Führungsaufsicht über die verurteilte Person obliegt. Sie beachtet die Vorgaben und Weisungen der Führungsaufsichtsstelle sowie die Anweisungen der Strafvollstreckungskammer (§ 68 a Absatz 5 des Strafgesetzbuchs).

Artikel 3
Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Führungsaufsichtsstelle übermittelt der GÜL personenbezogene Daten über die verurteilte Person, soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben erforderlich ist. Die GÜL kann zu diesem Zweck nach den für die Führungsaufsicht geltenden Regelungen auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die verurteilte Person erheben. Die GÜL speichert diese Daten und nutzt sie zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben.

(2) Die GÜL erhebt und speichert automatisiert Daten über den Aufenthalt der verurteilten Person sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung nach Maßgabe des § 463 a Absatz 4 der Strafprozessordnung. Sie übermittelt diese Daten nach Maßgabe der genannten Bestimmung an andere öffentliche Stellen.

(3) Die GÜL stellt sicher, dass die bei ihr gespeicherten Daten gegen den Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind. Sie stellt ferner sicher, dass Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, nur die Daten zur Kenntnis erhalten, die zur Erledigung der Aufgaben erforderlich sind, die Daten nicht unbefugt weitergeben und die Aufgaben in diskriminierungsfreier Weise erfüllen.

(4) Die GÜL bedient sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) vom 19. Mai 2011/29. August 2011. Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 werden der HZD nur übermittelt, soweit dies für die der HZD übertragenen Aufgaben ausnahmsweise erforderlich ist oder die verurteilte Person zur Klärung technischer Fragen einwilligt.

(5) Im Übrigen findet auf die Tätigkeit der GÜL das Hessische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die GÜL unterliegt der Aufsicht durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Artikel 4
Weitere Einsatzzwecke

Jedes Land kann der GÜL durch gesonderte Vereinbarung mit dem Land Hessen Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von Personen auch zu anderen Zwecken übertragen, insbesondere
1. bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls,
2. im Rahmen einer Bewährungsweisung,
3. bei Gnadenerweisen,
4. zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen,
5. zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder
6. im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind.

Artikel 5
Besetzung der GÜL

(1) Die GÜL wird mit einer Leiterin oder einem Leiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und weiteren Überwachungsbediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt. Sie sollen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs oder der polizeilichen Aufgaben besitzen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der GÜL und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Land Hessen nach Anhörung des durch die Verwaltungsvereinbarung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 eingesetzten Lenkungskreises ernannt.

Artikel 6
Ausstattung

Das Land Hessen stellt die Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung, die für den Betrieb der GÜL erforderlich sind. Hierzu zählt auch unterstützendes Personal.

Artikel 7
Finanzierung

(1) Das Land Hessen verauslagt die Personal- und Sachkosten für die GÜL. Diese werden sodann nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der vertragsschließenden Länder in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum Juli und November nach den Ansätzen des Finanzplans der GÜL fällig.

(2) Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die GÜL zu den in Artikel 4 genannten Einsatzzwecken tätig wird, werden unter den Ländern, die die Aufenthaltsüberwachung für diese Zwecke in Anspruch nehmen, nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) verteilt.

Artikel 8
Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch das Land Hessen.

Artikel 9
Beitritt weiterer Länder

(1) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die übrigen vertragsschließenden Länder.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft.

(3) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an wird das beitretende Land mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres an den laufenden Personal- und Sachkosten beteiligt. Erfolgt der Beitritt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags, hat das Land den Anteil an den bisher angefallenen Kosten der Einrichtung und eines Ausbaus der GÜL zu tragen, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Länder zukommt. Der Kostenanteil wird bei den dem Beitritt folgenden Abrechnungen der laufenden Kosten berücksichtigt.

Artikel 10
Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den vertragsschließenden Ländern beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt worden sind. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Justizminister
Rainer Stickelberger

Für den Freistaat Bayern
Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
Dr. Beate Merk

Für das Land Hessen
Der Minister der Justiz, für Integration und Europa
Jörg-Uwe Hahn

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Erklärung zum Beitritt des Freistaats Thüringen gemäß Artikel 9

Hiermit erkläre ich für den Freistaat Thüringen den Beitritt zu dem durch die Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen geschlossenen Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder. Der Beitritt erfolgt vorbehaltlich der noch erforderlichen Zustimmung des Landtages des Freistaates Thüringen.

Der Justizminister
Dr. Holger Poppenhäger
Erfurt, 23. November 2011

Thüringer Verordnung über die Prüfungsstandards und die Durchführung der Sachkundeprüfung bei gefährlichen Tieren (Thüringer Sachkundeprüfungsverordnung -ThürSachkundePrüfVO-) Vom 19. Januar 2012

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und dem Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz:

§ 1
Zur Abnahme der Sachkundeprüfung bei gefährlichen Hunden berechtigte Personen

(1) Zur Abnahme der Sachkundeprüfung bei Haltern gefährlicher Hunde sind solche Personen berechtigt, die amtlich anerkannt sind (sachkundige Personen). Die amtliche Anerkennung wird vom Landesverwaltungsamt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz Personen auf Antrag erteilt, die aufgrund ihrer Ausbildung, regelmäßiger Fortbildung und langjährigen Erfahrung im Umgang mit Hunden besonders geeignet sind, die Gefährlichkeit von Hunden festzustellen. Nach erfolgter Anerkennung wird die sachkundige Person in eine vom Landesverwaltungsamt geführte Liste eingetragen. Diese enthält den Namen, die Anschrift sowie das Prüfungsgebiet der sachkundigen Person.

(2) Als sachkundig im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere
1. beamtete oder praktizierende Tierärzte,
2. bestellte Ausbilder für Hunde im Dienst-, Rettungs-, Therapie-, Blindenführhunde- oder Behindertenbegleithundewesen.

Andere Personen haben ihre besondere Sachkunde durch die Vorlage entsprechender Unterlagen oder sonstiger Beweismittel bei der Stellung des Antrags nach Absatz 1 nachzuweisen.

(3) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit hat die sachkundige Person an einer Unterweisung zur einheitlichen Anwendung der Sachkundeprüfung beim Landesverwaltungsamt teilzunehmen. Die sachkundige Person ist nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1979 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Sie hat regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen und dies dem Landesverwaltungsamt durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Innerhalb von zwei Jahren soll mindestens eine fachspezifische Fortbildungsveranstaltung besucht werden. Zu diesen zählen insbesondere verhaltenstherapeutische Symposien der Gesellschaft für Tierverhaltensmedizin und -therapie (GTVMT e.V.), Hamburg, und Schulungsmaßnahmen des Verbands für das Deutsche Hundewesen (VDH e.V.), Dortmund, zum Thema Aggressionsverhalten bei Hunden sowie Fortbildungsveranstaltungen tierärztlicher Vereinigungen und Verbände.

(4) Die amtliche Anerkennung als sachkundige Person kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder nach Ablauf von drei Jahren der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung nicht nachgewiesen wurde. Der Widerruf erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

(5) Vor der Vollendung des sechsten Lebensmonats eines Hundes soll die praktische Prüfung in der Regel nicht durchgeführt werden.

§ 2
Durchführung der Sachkundeprüfung für Halter gefährlicher Hunde

(1) Das Vorliegen einer ausreichenden Sachkunde nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren für die Haltung eines gefährlichen Hundes wird bei Personen vermutet, die als sachkundige Personen nach § 1 anerkannt wurden.

(2) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat der zuständigen Behörde seine Sachkunde nachzuweisen. Der Nachweis wird durch eine Bescheinigung über eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung (Sachkundenachweis) geführt.

(3) Die Sachkundeprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Das Nichtbestehen der theoretischen Prüfung schließt den Halter von der Teilnahme an der praktischen Prüfung aus. Wiederholungen der Sachkundeprüfung sind zulässig. Für die Durchführung der Sachkundeprüfung ist ein Prüfungsformular zu verwenden (Anlage 1).

(4) Die Kosten für die Sachkundeprüfung, einschließlich des Sachkundenachweises, hat der Halter zu tragen.

§ 3
Theoretische Prüfung

(1) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat ausreichende theoretische Kenntnisse nachzuweisen über
1. das Sozialverhalten und die Ausdrucksformen des Hundes sowie rassespezifische Eigenschaften (insbesondere Körperbau und Körpersprache),
2. Haltung, Ernährung sowie allgemeine Pflege und Hygiene von Hunden,
3. das Erkennen und Beurteilen einer typischen Gefahrensituation mit Hunden,
4. Erziehung und Ausbildung von Hunden sowie
5. die rechtlichen Grundlagen für den Umgang mit Hunden.

(2) Für die Durchführung der theoretischen Prüfung ist ein Fragenkatalog zu verwenden (Anlage 2). Für jeden Prüfungsteilnehmer sind durch die sachkundige Person jeweils 40 Fragen auszuwählen.

(3) Der theoretische Teil der Prüfung gilt dann als bestanden, wenn mindestens 75 vom Hundert der gestellten Fra-

gen vollständig und richtig beantwortet wurden. Fragen, bei denen nicht alle richtigen oder bei denen nicht richtige Einzelantworten angekreuzt wurden, gelten als nicht richtig beantwortet. Bei Zuordnungs- und Verknüpfungsfragen müssen alle Verknüpfungen richtig sein.

§ 4
Praktische Prüfung

(1) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat durch das Ablegen einer praktischen Prüfung nachzuweisen, dass er den Hund sicher beherrscht.

(2) Vor Beginn der Prüfung hat die sachkundige Person die Identität des Halters und des Hundes festzustellen sowie zu prüfen, ob es Anzeichen gibt, dass der Hund für die Prüfung manipuliert wurde oder unerlaubte Zwangsmittel eingesetzt werden sollen. Für die Prüfung der Identität des Hundes sind vom Halter geeignete Unterlagen vorzulegen, insbesondere ein Kaufvertrag oder ein Ausweis nach der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates (ABl. L 146 vom 13. Juni 2003, S. 1).

(3) Die praktische Prüfung ist anhand des Prüfungsformulars (Anlage 1) durchzuführen. Sie besteht aus folgenden drei Abschnitten:
1. Abschnitt 1: Gehorsamkeitsübungen nach § 5,
2. Abschnitt 2: Handlingsübungen nach § 6 und
3. Abschnitt 3: dem Führen des Hundes nach § 7.

Die Abschnitte 1 und 2 sind jeweils in einem abgeschlossenen Gelände durchzuführen.

(4) Vor der Durchführung der Prüfung nach Absatz 3 hat die sachkundige Person eine Unbefangenheitsprobe mit dem Hund durchzuführen. Werden die einzelnen Abschnitte in unmittelbarer zeitlicher Abfolge nacheinander durchgeführt, kann die sachkundige Person von einer weiteren Unbefangenheitsprobe vor jedem Folgeabschnitt absehen. Hierbei sind der Ersteindruck des Hundes und seine Reaktionen auf die fremde Umgebung, auf anwesende Menschen und auf andere Tiere sowie die konkrete Situation zu beurteilen. Sollte der Hund im Rahmen der Unbefangenheitsprobe ein unangemessenes Aggressionsverhalten zeigen, ist die Sachkundeprüfung abzubrechen.

§ 5
Gehorsamkeitsübungen

Die nachfolgend aufgeführten Gehorsamkeitsübungen sind zu absolvieren. Der Hund muss mindestens vier der nachfolgenden Kommandos seines Halters sicher beherrschen:
1. Leinenführigkeit:
 Die Führleine sollte während der Vorführung stets lose durchhängen. Der Hund kann mit entsprechenden Befehlen durch den Halter zum Bei-Fuß-Gehen aufgefordert werden. Auf Anweisung der sachkundigen Person geht der Halter mit seinem Hund mehrfach durch eine Gruppe von mindestens drei Personen und hat dabei anzuhalten. Die Gruppe hat sich durcheinander zu bewegen.
2. Sitz und Platz:
 Der Hund folgt den Befehlen seines Halters ohne große Verzögerung und verharrt in dieser Position, bis der Halter den Befehl aufhebt.
3. Sitz-/Platz-Bleib:
 Nach Erteilung des entsprechenden Kommandos Sitz- oder Platz-Bleib entfernt sich der Halter einige Meter vom Hund. Dieser muss bis zur Rückkehr des Halters auf dem ihm zugewiesenen Platz in Ruhe verharren.
4. Kommen:
 Der Hund bewegt sich in einem vom Halter zu überblickenden Radius und folgt dem entsprechenden individuellen Hör- beziehungsweise Sichtzeichen des Halters ohne Verzögerung. Die Kommen-Übung ist bei Unsicherheit beziehungsweise einer möglichen Gefährdung mittels einer langen Leine auszuführen.
5. Korrekturwort:
 Der Halter hat vorzuführen, auf welche Weise er eine unerwünschte Handlung des Hundes durch eine verbale Einwirkung unterbindet.

§ 6
Handlingsübungen

Der Halter des Hundes hat die sichere Handhabung seines Tieres durch folgende Handlingsübungen nachzuweisen:
1. Der Halter lässt den Hund ohne Gefahr für die Umgebung aus dem Auto steigen.
2. Demonstration der problemlosen Handhabung durch Sichtkontrollen der Ohren, Zähne, Pfoten, Anlegen eines Maulkorbs beziehungsweise Zubinden des Fangs sowie die Wegnahme von Spielzeug oder Futter und die Konfrontation mit anderen Tieren.
3. Die Gehorsamkeitsübungen sind unter erschwerten Bedingungen auf einem geeigneten Platz unter Einwirkung weiterer Einflüsse, wie zum Beispiel andere Tiere, Autogeräusche oder Radfahrer nochmals zu überprüfen.
4. Das Streicheln des Hundes durch eine fremde Person.
5. Begegnung mit einem anderen Hund/Haltergespann.

§ 7
Führen des Hundes

Hund und Halter haben einen Gang im Innenstadtbereich oder in einem Einkaufszentrum zu absolvieren, wobei sie sich durch den Bereich unter Nachfolge der sachkundigen Person bewegen. Dabei hat der Halter den Hund nach den Anweisungen der sachkundigen Person zu führen und dem Hund Befehle nach § 5 zu geben.

§ 8
Ergebnis der praktischen Prüfung

(1) Die sachkundige Person nimmt eine Beurteilung der einzelnen Bestandteile der praktischen Prüfung vor. Dabei hat sie jeweils zu entscheiden, ob Versagungsgründe für die Bescheinigung der Sachkunde vorliegen. Die Versagungsgründe sind dem Halter und der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Dem Halter sind von der sachkundigen Person Möglichkeiten aufzuzeigen, auf welche Weise er die notwendige Sachkunde erlangen kann.

(2) Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn unter Berücksichtigung der Beurteilung der einzelnen Abschnitte der praktischen Prüfung keine Zweifel an der grundsätzlichen Fähigkeit des Halters zum sicheren Umgang mit dem Hund bestehen.

(3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,
1. wenn die Gehorsamkeitsübungen unter Einwirkung des Halters nicht unter einfachen und erschwerten Bedingungen absolviert wurden oder
2. wenn der Halter im Rahmen der sonstigen Handlingsübungen gezeigt hat, dass er nicht in der Lage ist, seinen Hund im Alltag so zu handhaben, dass es nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommt oder
3. wenn der Halter nicht in der Lage ist, den Hund im Innenstadtbereich oder einem Einkaufszentrum durch Gehorsamkeitsbefehle zu beherrschen, ohne dabei Gefährdungssituationen für andere Personen zu herbeizuführen.

§ 9
Prüfungsstandards für die Durchführung der Sachkundeprüfung bei Haltern gefährlicher Tiere

(1) § 1 Abs. 1 gilt entsprechend für die Berechtigung zur Abnahme der Sachkundeprüfung für gefährliche Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren.

(2) Als sachkundig im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere
1. beamtete Tierärzte,
2. Fachtierärzte mit entsprechender Fachgebietsbezeichnung (zum Beispiel Fachtierarzt für Zoo-, Gehege- und Wildtiere),
3. Tierärzte mit einer entsprechenden Zusatzbezeichnung,
4. sonstige Tierärzte mit einschlägiger Berufserfahrung,
5. Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Biologie und entsprechender Berufserfahrung für die zu prüfenden Tierarten,
6. Zootierpflegemeister,
7. Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung oder sonstigen beruflichen Erfahrungen nachweislich Kenntnisse und Fertigkeiten über die Haltung gefährlicher Tiere besitzen und
8. zur Abnahme von Sachkundeprüfungen anerkannte Institutionen.

Andere Personen haben ihre besondere Sachkunde durch die Vorlage entsprechender Unterlagen oder sonstiger Beweismittel bei der Stellung des Antrags auf Anerkennung nachzuweisen.

(3) Für den Widerruf der amtlichen Anerkennung als sachverständige Person gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die sachkundigen Personen legen ihrer Tätigkeit die aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde und gestalten ihre Prüfung nach anerkannten Standards. § 1 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 10
Durchführung der Sachkundeprüfung

(1) Der Halter eines gefährlichen Tieres im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren besitzt die erforderliche Sachkunde, wenn er Kenntnisse zur sicheren Unterbringung und zum sicheren Umgang mit dem Tier nachweist. Der Halter hat gegenüber der sachkundigen Person durch Vorlage entsprechender Unterlagen insbesondere darzulegen:
1. welche konkreten Maßnahmen und Vorkehrungen notwendig sind, um ein unkontrolliertes Entweichen des Tieres zu verhindern,
2. welche konkreten Maßnahmen und Vorkehrungen notwendig sind, um einen Kontakt unbefugter Personen mit dem Tier zu verhindern,
3. welche Gegenmittel oder -gifte im Falle eines Unfalls mit dem Tier bereitgehalten werden müssen und
4. dass er über grundlegende Kenntnisse über die art- und tierschutzgerechte Haltung des Tieres verfügt.

Die sachkundige Person kann den Halter auffordern, in einem Fachgespräch seine Sachkunde ergänzend darzulegen. Dem Halter können ergänzende Fragen gestellt werden. Ein Bediensteter der zuständigen Behörde kann an dem Fachgespräch teilnehmen. Das Fachgespräch ist bei der zuständigen Behörde zu führen.

(2) Die sachkundige Person hat aufgrund der Darlegungen sowie eines eventuell durchgeführten Fachgesprächs nach Absatz 1 zu bewerten, ob der Halter eine ausreichende Sachkunde besitzt. Die ausreichende Sachkunde ist von der sachkundigen Person schriftlichen zu bescheinigen (Sachkundenachweis). Aus dieser Bescheinigung muss sich ergeben, dass der Halter über ausreichende Kenntnisse nach Absatz 1 verfügt. Die sachkundige Person hat gegebenenfalls den wesentlichen Inhalt des Fachgesprächs in geeigneter Weise zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

(3) Für die Vermutung des Vorliegens der ausreichenden Sachkunde gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.

(4) Als Sachkundenachweis im Sinne des Absatzes 2 gelten auch gleichwertige Sachkundenachweise nach arten- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen.

(5) Für die Kosten der Durchführung der Sachkundeprüfung für den Halter eines gefährlichen Tieres einschließlich des Sachkundenachweises gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.

§ 11
Übergangsbestimmungen

(1) Sachkundenachweise, die zwischen dem 1. September 2011 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten gefährlicher Hunde vom 21. März 2000 (StAnz Nr. 15 S. 886), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. März 2005 (StAnz. Nr. 15 S. 748), erteilt wurden, gelten fort.

(2) Diejenigen Personen, die nach § 4 Satz 4 und 5 Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vom 21. März 2000 (StAnz. Nr. 15 S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2005 (StAnz. Nr. 15 S. 748), als sachkundige Personen festgestellt wurden, gelten als amtlich anerkannt im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1.

(3) Eine Überprüfung und Evaluierung der Regelungen erfolgt zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung durch das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium in Zusammenarbeit mit dem für Tierschutz zuständigen Ministerium.

§ 12
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 19. Januar 2012

Der Innenminister

Jörg Geibert

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 3 und § 4)

Prüfungsformular zum Sachkundenachweis für Halter von gefährlichen Hunden

Prüfungsort	
Datum	
Prüfungsleiter – sachkundige Person	
Name und Adresse des Hundehalters	
Name des Hundes	
Rasse	
Tätowierkennung/ Chip-Nummer	
Signalement	
Wurftag	
Letzte Tollwutimpfung	

A Theoretische Prüfung

40 Fragen aus dem Fragenkatalog aus Anlage 2, davon richtig beantwortet: _____	
Beurteilung der theoretischen Prüfung **)	☐ bestanden ☐ nicht bestanden

B Praktische Prüfung (§ 4)

I. Vorabprüfung (4 Absatz 2) *)	
Identität des Hundes	

Kontrolle der Kennzeichnung des Tieres	
Kontrolle des Halsbandes	
II. Abschnitt 1: Gehorsamkeitsübung im abgeschlossenen Gelände	
1. Unbefangenheitsprobe[*)]	
-> Ersteindruck des Hundes	ruhig – zutraulich – sicher – unsicher - ängstlich – knurrt - angriffsbereit
-> Reaktion auf die Umgebung	ruhig – zutraulich – sicher – unsicher - ängstlich – knurrt - angriffsbereit
-> Kontaktaufnahme mit dem Hund durch fremde Person	ruhig – zutraulich – sicher – unsicher - ängstlich – knurrt - angriffsbereit
-> Reaktion auf andere Tiere	ruhig – zutraulich – sicher – unsicher - ängstlich – knurrt - angriffsbereit
2. Gehorsamkeitsübungen[**)]	
2.1 Leinenführigkeit	☐ korrekt ☐ widerwillig/schleppend ☐ nicht ausgeführt
2.2 Sitz	☐ korrekt ☐ widerwillig/schleppend ☐ nicht ausgeführt
2.3 Platz	☐ korrekt ☐ widerwillig/schleppend ☐ nicht ausgeführt
2.4 Sitz/Platz-Bleib	☐ korrekt ☐ widerwillig/schleppend ☐ nicht ausgeführt
2.5 Kommen	☐ korrekt ☐ widerwillig/schleppend ☐ nicht ausgeführt
2.6 Korrekturwort	☐ korrekt ☐ widerwillig/schleppend ☐ nicht ausgeführt
III. Abschnitt 2: Handlingsübungen im abgeschlossenen Gelände[**)] ☐ gut ☐ befriedigend ☐ ungenügend	
1. Unbefangenheitsprobe[**)]	
-> Ersteindruck des Hundes	ruhig – zutraulich – sicher – unsicher - ängstlich – knurrt - angriffsbereit
-> Reaktion auf die Umgebung	ruhig – zutraulich – sicher – unsicher - ängstlich – knurrt - angriffsbereit
-> Kontaktaufnahme mit dem Hund durch fremde Person	ruhig – zutraulich – sicher – unsicher - ängstlich – knurrt - angriffsbereit
-> Reaktion auf andere Tiere	ruhig – zutraulich – sicher – unsicher - ängstlich – knurrt - angriffsbereit
2. Ein- und Aussteigen in das/aus dem Auto[*)]	

*) Beurteilung eintragen.
**) Zutreffendes ankreuzen.

3. Demonstration der problemlosen Handhabung	
3.1 Sichtkontrolle der Ohren	
3.2 Sichtkontrolle der Zähne	
3.3 Sichtkontrolle der Pfoten	
3.4 Maulkorb anlegen/Fang zubinden	
3.5 Spielzeug/ Futter wegnehmen	
3.6 Konfrontation mit anderen Tieren	
4. Gehorsamkeitsübung unter erschwerten Bedingungen[**)]	
4.1 Leinenführigkeit	☐ korrekt ☐ widerwillig/schleppend ☐ nicht ausgeführt
4.2 Sitz	☐ korrekt ☐ widerwillig/schleppend ☐ nicht ausgeführt
4.3 Platz	☐ korrekt ☐ widerwillig/schleppend ☐ nicht ausgeführt
4.4 Sitz/Platz-Bleib	☐ korrekt ☐ widerwillig/schleppend ☐ nicht ausgeführt
4.6 Kommen	☐ korrekt ☐ widerwillig/schleppend ☐ nicht ausgeführt
4.7 Korrekturwort	☐ korrekt ☐ widerwillig/schleppend ☐ nicht ausgeführt
5. Streichelsituation	
6. Begegnung mit anderem Hund-Haltergespann	
IV. Abschnitt 3: Spaziergang im Innenstadtbereich oder in einem Einkaufszentrum [**)]	
1. Unbefangenheitsprobe[*)]	
-> Ersteindruck des Hundes	ruhig – zutraulich – sicher – unsicher - ängstlich – knurrt - angriffsbereit
-> Reaktion auf die Umgebung	ruhig – zutraulich – sicher – unsicher - ängstlich – knurrt - angriffsbereit
-> Kontaktaufnahme mit dem Hund durch fremde Person	ruhig – zutraulich – sicher – unsicher - ängstlich – knurrt - angriffsbereit
-> Reaktion auf andere Tiere	ruhig – zutraulich – sicher – unsicher - ängstlich – knurrt - angriffsbereit
2. Spaziergang	

*) Beurteilung eintragen.
**) Zutreffendes ankreuzen.

Ergebnis der praktischen Prüfung: ☐ bestanden ☐ nicht bestanden
Empfehlungen der sachkundigen Person bei nichtbestandener Prüfung:

Gesamtbeurteilung:	
Sachkundeprüfung im Sinne des § 5 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren: ☐ erfolgreich abgelegt. ☐ nicht erfolgreich abgelegt.	
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 2)

Prüfungsfragen der theoretischen Sachkundeprüfung

Es sind die jeweils richtigen Antworten anzukreuzen. Bei einer Frage können mehrere Antworten richtig sein.

1. Was ist die Grundveranlagung, die jeder Hund in sich trägt?

A Hunde sind Jagdraubtiere.
B Hunde sind für das Zusammenleben mit Menschen geschaffen worden. Sie sind völlig abhängig vom Menschen und können alleine nicht existieren, da sie sich keine Nahrung beschaffen können.
C Hunde sind soziale Rudeltiere und darauf ausgerichtet, in einem Gruppenverband zu leben.
D Hunde sind Aasfresser und suchen deshalb ständig nach toten Tieren.

2. Welche Bedürfnisse des Hundes müssen bei artgerechter Haltung täglich ausreichend erfüllt werden?

A Der Hund muss ausreichend, das heißt mehrere Stunden täglich, geistig und körperlich gefordert werden.
B Der Hund muss jeden Tag ausreichend lange und mehrmals täglich Sozialkontakte mit Menschen und Artgenossen haben.
C Der Hund muss täglich mindestens zwei Mahlzeiten erhalten.
D Der Hund sollte vorwiegend in einer Zwingeranlage mit gut isoliertem Boden gehalten werden.

3. Gibt es Nachteile, wenn man mehr als einen großen Hund hält?

A Ja, man muss doppelt so oft spazieren gehen.
B Ja, man muss doppelt so viel Erziehungsarbeit leisten.
C Ja, man muss doppelte Kosten für Futter, Tierarzt, Hundesteuer, Versicherung, Ausstattung und so weiter tragen.
D Ja, die Hunde können sich zusammen schneller in unerwünschte Verhaltensweisen hineinsteigern.

4. Ist die sogenannte Beißhemmung angeboren?

A Nein, die Beißhemmung muss im Welpenalter durch das Spiel mit Gleichaltrigen und Menschen erlernt werden.
B Ja, sonst würden Welpen ihre Geschwister zu sehr verletzen.
C Ja, sonst würden sie ihre Besitzer beißen.
D Ja, allerdings gibt es Rassen, die diese Hemmung nicht haben.

5. Ist es für die Entwicklung des Welpen sehr wichtig, ob er in seinen ersten Lebenswochen zahlreiche Außenreize kennen lernt?

A Ja, denn je mehr Reize der Welpe kennenlernt, desto mehr Verknüpfungen der Nervenbahnen werden in seinem Gehirn angelegt.
B Ja, denn vielfältige Reizsituationen geben dem Welpen Selbstvertrauen und Sicherheit im Umgang mit neuen Situationen.
C Nein, denn ein Welpe kann noch gar keine Reize verarbeiten.
D Nein, denn die Entwicklung des Gehirns hängt nicht vom Angebot verschiedener Reize ab, sondern geschieht automatisch.

6. Warum sind gerade die ersten drei Monate im Leben eines Hundes so entscheidend?

A Die Hunde sammeln in dieser Zeit Erfahrungen, die ihnen im späteren Leben als Vergleichsmaßstab dienen.
B Die ersten drei Monate sind gar nicht so entscheidend. Alle wichtigen Erfahrungen kann ein Hund auch zu einem späteren Zeitpunkt im Leben machen.
C In dieser Zeit entwickelt sich das Gehirn besonders schnell. Durch gute Aufzuchtbedingungen kann man die Intelligenz fördern.
D Hunde binden sich in dieser Zeit unwiederbringlich an ihren Besitzer.

7. Was versteht man unter dem sogenannten "Welpenschutz"?

A Welpen werden von ihrer Mutter niemals im Stich gelassen.
B Welpen werden von erwachsenen Hunden nicht gebissen, denn sie stehen unter Welpenschutz. Ein erwachsener Hund, der einen Welpen beißt, ist verhaltensgestört.
C Hunde genießen bis zum Alter von einem Jahr Welpenschutz und dürfen in dieser Zeit von anderen Hunden nicht gebissen und vom Menschen nicht grob bestraft werden.
D Es gibt keinen Welpenschutz. Den Welpen schützt angemessenes, das heißt unterwürfiges und beschwichtigendes Verhalten. Ausnahme: Welpen des eigenen Rudels.

8. Woran kann man erkennen, ob sich ein Hund einem anderen gegenüber dominant verhält?

A Er legt sich auf die Seite und wedelt.
B Er macht sich groß (Rute hoch, Ohren nach vorne, steifer Gang) und weicht Blickkontakt nicht aus.
C Er bellt und legt die Ohren an.
D Er legt die Schnauze oder Pfote auf den Rücken des anderen Hundes.

9. Was bedeutet es, wenn ein Hund einem anderen den Kopf auf den Rücken legt?

A Er ist unterwürfig.
B Er macht eine Spielaufforderung.
C Er ist müde.
D Es ist eine Imponiergeste.

10. Woran erkennen Sie, dass Hunde miteinander spielen?

A Sie zeigen gelegentlich eine Spielaufforderung (Bringen von Spielzeug, vor dem Partner mit ausgestreckten Vorderpfoten auf den Boden werfen).
B Im Spiel jagt jeder Hund einmal einen anderen und wird selbst auch gejagt.
C Im Spiel wird ein Hund in die Ecke getrieben oder umgeworfen. Der Unterlegene quiekt hierbei laut auf, schnappt um sich und hat die Rute eingeklemmt.
D Alles ist Spiel, wenn keine offenen Wunden entstehen.

11. Welche Gesten setzen Hunde zur Beschwichtigung ein?

A Das Sich-über-die-Nase-Lecken.
B Pföteln (Pföteln ohne Körperkontakt).
C Weggucken.
D Einen starren Blick nach vorne.

12. Zwei Hunde kämpfen miteinander. Die Besitzer stehen daneben und schreien die Hunde an, um den Kampf zu beenden. Wie interpretieren die Hunde dieses Verhalten?

A Durch das Anschreien bekommen die Hunde Angst und beenden den Kampf sofort.

B Durch die aggressive Stimmung der Besitzer werden die Hunde angestachelt weiterzukämpfen.
C Das Schreien der Besitzer beeinflusst das Verhalten der Hunde nicht.
D Hunde interessieren sich nicht für das Verhalten von Menschen.

13. Ich beuge mich über einen Hund und möchte ihn streicheln. Er duckt sich und knurrt. Ich mache mich klein und strecke ihm meine Hand entgegen, damit er daran schnüffeln kann. In diesem Moment schnappt er nach mir. Was könnte der Grund dafür sein?

A Ein Hund, der so reagiert, muss früher geschlagen worden sein.
B Er hat die Geste des Handausstreckens als Bedrohung empfunden.
C Er ist grundsätzlich verhaltensgestört.
D Es ist normal, dass Hunde Gegner attackieren, die schwächer sind. Dadurch, dass man sich klein gemacht hat, hat man dem Hund signalisiert, dass man schwächer ist als er.

14. Welche Verhaltensweisen zeigt ein Hund, der Angst hat und sich bedroht fühlt?

A Er versucht zu fliehen.
B Er versucht anzugreifen, wenn er nicht ausweichen kann.
C Er wedelt und bettelt nach Futter.
D Er uriniert unter sich.

15. Ist es Spiel, wenn eine Gruppe von Hunden einem unsicheren Hund hinterher rennt und ihn in die Enge drängt?

A Nein, dass nennt man Beuteaggression.
B Nein, es ist Ausdruck der niedrigsten Stellung in der Gruppe.
C Nein, es handelt sich um einen sogenannten Kommentkampf.
D Ja, das ist eine typische Situation im Spiel.

16. Was hat für Hunde die größte Bedeutung im Bereich der Rangfolge?

A Aufmerksamkeit (Spiel, Futter, Zuwendung) fordern zu können.
B Täglich mehrmals rausgehen zu dürfen.
C Einen gemütlichen, gegebenenfalls erhöhten, Liegeplatz zu haben.
D Spielzeug zur freien Verfügung zu besitzen.

17. Wie stellt man zwischen Mensch und Hund die Rangordnung klar?

A Man wartet, bis der Hund ein Rangprivileg für sich in Anspruch nimmt oder in einer Übung einen Fehler macht und unterwirft ihn dann, indem man ihn mit Schwung auf den Rücken dreht und dort einen Moment lang festhält.
B Man achtet darauf, dass man selbst derjenige ist, der zum größten Teil zu gemeinsamen Beschäftigungen auffordert.
C Man ignoriert aufdringliches und forderndes Verhalten des Hundes.
D Man isst demonstrativ vor den Augen des Hundes und gibt ihm von diesem Essen nichts ab.

18. Was zeigt eine gute Bindung zwischen Mensch und Hund an?

A Der Hund kann mit seiner Bezugsperson ausgelassen spielen.
B Der Hund hat Spaß an Übungen, die von ihm verlangt werden.
C Wenn die Bezugspersonen häufig wechseln, lernt der Hund eine grundsätzlich gute Bindung gegenüber allen Menschen.
D Ein Hund, der eine gute Bindung zu seinem Besitzer hat, orientiert sich auch auf dem Spaziergang häufig an ihm und bleibt innerhalb der Sicht- beziehungsweise Kontaktweite.

19. Was kann zu Problemen zwischen Hunden und Kindern führen?

A Kinder können auf Spielideen kommen, die Hunden unangenehm sind.
B Kinder können Hundeverhalten missverstehen bzw. falsch deuten und verhalten sich dann aus Hundesicht unangemessen.
C Zwischen Kindern und Hunden gibt es keine Probleme, denn sie sind gleichermaßen spielbegeistert und verstehen sich immer gut.
D Beide, Kinder und Hunde, sind unberechenbar.

20. Was sind typische "Fehler"von Kindern bei Begegnungen mit einem Hund?

A Dem Hund direkt in die Augen starren.
B Den Hund nicht anschauen.
C Die Arme hoch reißen, schreien oder wegrennen.
D Dem Hund über den Kopf streicheln.

21. Es kommt relativ häufig vor, dass Hunde Kinder im Gesicht verletzen. Warum?

A Das Gesicht des Kindes ist in Schnauzenhöhe.
B Kinder umarmen Hunde gerne und geben ihnen Küsse. Einigen Hunden ist diese Nähe zu viel und sie versuchen sich durch Schnappen aus der Situation zu befreien.
C Die Gesichtsverletzungen entstehen meist nicht durch Bisse, sondern wenn die Kinder angesprochen werden und dabei hinfallen.
D Hunde verletzen unbeabsichtigt gelegentlich das Gesicht eines Kindes, wenn sie über das Lefzenlecken Beschwichtigung signalisieren wollen.

22. Wie soll ich mich verhalten, wenn ein fremder Hund auf mich und mein Kind zugestürmt kommt?

A Ich reiße mein Kind schnell hoch, um es aus der Gefahrenzone zu bringen.
B Ich schaue dem Hund in die Augen und verjage ihn.
C Ich bleibe ganz ruhig und stelle mich zwischen Hund und Kind.
D Ich reiße die Arme hoch und schreie den Hund an.

23. Das Rangverhältnis zwischen dem Hund und seinem Besitzer ist nicht eindeutig zu Gunsten des Besitzers geklärt. Welche Verhaltensweisen des Besitzers können bei dem Hund aggressives Verhalten auslösen?

A Er greift dem Hund über den Rücken, um die Leine anzulegen.
B Er schiebt den Hund zur Seite.
C Er ignoriert den Hund, wenn dieser mit einem Ball mit ihm spielen möchte.
D Er putzt dem Hund die Pfoten ab.

24. Ihr frei laufender Hund kommt auf Ihr Rufen nicht zurück. Was kann man tun?

A Sich so verstecken, dass man den Hund noch sehen kann und den Hund dann nach einiger Zeit aus dem Versteck heraus noch einmal rufen. Außerdem einen Gehorsamskurs buchen, denn das Rückrufkommando sollte klappen.
B Schnell in die entgegengesetzte Richtung davonrennen und sich so für den Hund interessant machen. Außerdem schnellstmöglich Rat einholen bei einem erfahrenen und modernen Hundeausbilder, der Hunde über positive Trainingstechniken erzieht.
C Versuchen, den Hund einzufangen. Solch einen Hund kann man nie wieder ableinen.
D Den Hund laut anschreien und mit Strafen drohen, damit er Angst bekommt und herankommt. Wenn der Hund schon älter ist, kann man nichts mehr machen.

25. Besteht die Gefahr, durch Strafen einen Hund so zu schockieren, dass er das Vertrauen in einen Menschen verliert?

A Nein, nicht wenn man vorher ein gutes Verhältnis hatte.
B Ja, bei sensiblen Hunden manchmal sogar mit Kleinigkeiten, besonders wenn die Handlung für den Hund nicht verständlich ist.
C Ja, durch inkonsequentes und launisches Vorgehen.
D Nur bei generell ängstlichen Hunden.

26. Ist es ein Zeichen von Aggression, wenn ein Hund auf dem Spaziergang zu einer fremden Person hinrennt und diese unvermittelt anspringt?

A Nicht unbedingt, aber es ist ein Verhalten, das man dem Hund frühzeitig abgewöhnen sollte, da es Leute gibt, die Angst vor Hunden haben.
B Ja, Anspringen kann ein aggressives Verhalten sein.
C Nein, das Anspringen ist als Spielaufforderung zu verstehen.
D Nein, es ist ein Zeichen großer Zuneigung.

27. Was sind eindeutige Anzeichen von Stress?

A Der Hund macht sich klein und versucht zu fliehen.
B Er hechelt und hat dabei den Schwanz eingeklemmt und die Ohren nach hinten gelegt.
C Er gähnt und leckt sich häufig über die Nase.
D Er hat die Ohren nach vorne gestellt und zieht die Lefzen hoch.

28. Führt eine Kastration des Rüden immer zur Verminderung der Aggression gegenüber anderen Rüden?

A Uneingeschränkt ja.
B Grundsätzlich nein.
C Nein, nicht immer. Ob die Kastration als Therapie gegen die Aggression erfolgreich ist, hängt unter anderem vom Alter ab. Zusammen mit einem speziellen Erziehungsprogramm ist sie aber einen Versuch wert. Die Kastration verschlimmert das Aggressionsproblem auf jeden Fall nicht.
D Nur wenn männliche Hormone die Ursache für das aggressive Verhalten sind.

29. Was kann passieren, wenn man einen Hund bei der Ausbildung häufig und hart bestraft?

A Er wird die Übung schnell und zuverlässig ausführen, denn so lernt er, dass er brav sein muss.
B Er kann scheu und unsicher werden, weil er kein Vertrauen mehr zu seinem Besitzer hat.
C Es passiert nichts Schlimmes. Hunde untereinander verhalten sich auch rigoros. Der Hund wird große Freude bei den Übungen haben, wenn er erst verstanden hat, worum es geht.
D Er könnte unter Umständen aggressiv reagieren, weil er sich bedroht fühlt.

30. Wie kann man vermeiden, dass der Hund durch Strafen das Vertrauen in seinen Besitzer verliert?

A Dadurch, dass man Ignorieren als Methode anwendet.
B Bei einer indirekten Strafe, wie zum Beispiel mit der Wasserpistole zu spritzen, wenn man dabei nicht gleichzeitig schimpft.
C Bei einer indirekten Strafe, wie zum Beispiel mit der Wasserpistole zu spritzen. Dabei sollte man gleichzeitig schimpfen, sonst versteht der Hund nicht, woher das Wasser kam.
D Beim Schütteln am Nackenteil und gleichzeitigem Schimpfen, denn eine Hündin maßregelt auf diese Art und Weise auch ihre Welpen.

31. Was passiert, wenn man versucht, einen Hund, der gerade Angst hat, mit Worten und durch Streicheln zu beruhigen?

A Der Hund wird sich beruhigen und seine Angst verlieren.
B Der Hund wird darin bestätigt, dass es sich lohnt, Angst zu haben. Man verschlimmert die Angst.
C Man verschlimmert die Angst, denn Hunde untereinander würden sich nicht beruhigen. Die plötzliche Aufmerksamkeit des Besitzers zeigt dem Hund, dass dieser auch eine Unsicherheit verspürt.
D Der Hund könnte aggressiv reagieren.

32. Wann darf ich meinen Hund im Auto zurücklassen und was muss dabei beachtet werden?

A Immer.
B Nur für kurze Zeit und mit Frischluftzufuhr über leicht heruntergekurbelte Fenster.
C Nie bei hohen Temperaturen und in der prallen Sonne.
D Der Hund darf aus Sicherheitsgründen nur im Kofferraum verbleiben.

33. Der eigene freilaufende Hund ist plötzlich in eine Rauferei verwickelt. Wie sollte man reagieren?

A Man sollte die raufenden Hunde solange möglichst laut anschreien, bis sie aufhören sich zu raufen.
B Man sollte sich gar nicht einmischen. Beide Besitzer sollten sich kommentarlos und möglichst zügig in entgegengesetzter Richtung von den Hunden entfernen.
C Wenn nur zwei Hunde in die Rauferei verwickelt sind, sollte man die Hunde trennen, indem man bei beiden Hunden gleichzeitig an Rute oder an den Hinterbeinen zieht.
D Man sollte den Hund, der angegriffen worden ist, hinterher trösten und den anderen streng zurechtweisen und bestrafen.

34. Kann es Probleme geben, wenn zwei angeleinte Hunde miteinander Kontakt aufnehmen?

A Ja, denn Hunde fühlen sich an der Leine grundsätzlich stärker und es kommt daher häufiger zu einer Rauferei.

B Ja. Wenn die Hunde umeinander herum laufen, können sich die Leinen verheddern. Die Gefahr einer Rauferei ist dann sehr groß, da keiner der Hunde ein normales Sozialverhalten zeigen kann. Bei verhedderten Leinen ist es schwerer, eine Rauferei zu beenden.
C Ja, da Hunde an der Leine nicht ausweichen können, sind sie oft unsicherer und reagieren schneller aggressiv.
D Nein, die Leine hat keinen Einfluss auf das Verhalten der Hunde.

35. Was kann man tun, wenn man nach einigen problematischen Begegnungen mit anderen Hunden feststellt, dass der eigene Hund mit Artgenossen nicht immer gut klarkommt?

A Man sollte Rat bei einem modernen und erfahrenen Hundetrainer oder einem Tierarzt suchen, der auf Verhaltenstherapie spezialisiert ist.
B Man muss nichts unternehmen, denn es ist normal, dass sich Hunde auf dem Spaziergang mit Artgenossen beißen.
C Man sollte so einen Hund nicht behalten, sondern ins Tierheim geben oder einschläfern lassen, denn er stellt eine Gefahr dar.
D Man kann nicht mehr tun, als dem Hund einen Maulkorb anzulegen. Das Verhalten kann man nicht beeinflussen.

36. Wie verhalten Sie sich, wenn Ihnen auf dem Hundespaziergang jemand entgegenkommt, der seinen Hund beim Erblicken Ihres Hundes auf den Arm nimmt?

A Ich nehme meinen Hund auch auf den Arm und gehe vorbei.
B Ich rufe meinen Hund zu mir und leine ihn an. Beim Vorbeigehen an der anderen Person achte ich darauf, dass er weder an ihr schnüffelt noch hochspringt.
C Ich lasse meinen Hund zu dem Spaziergänger laufen, weil ich weiß, dass mein Hund freundlich ist und nicht springt.
D Ich lasse meinen Hund laufen und rufe dem anderen Besitzer zu, dass er seinen Hund runterlassen kann, weil meiner nichts tut.

37. Wie verhalten Sie sich, wenn Ihr Hund frei läuft und Ihnen eine Person mit angeleintem Hund entgegenkommt?

A Ich lasse meinen Hund immer zu dem anderen Hund laufen, denn meiner beißt nicht und Sozialkontakte mit Artgenossen sind wichtig für sein Wohlbefinden.
B Ich rufe meinen Hund zu mir und leine ihn auch an.
C Ich frage den Besitzer des anderen Hundes, ob mein Hund seinen Hund begrüßen darf. Falls ja, lasse ich ihn hinlaufen, andernfalls leine ich ihn an und lasse ihn erst wieder frei, wenn ich sicher weiß, dass er nicht zu dem anderen Hund laufen wird.
D Ich rufe meinen Hund und leine ihn an. Ich stelle mich mit meinem Hund so hin, dass der andere Hundebesitzer ausreichend Abstand halten kann, wenn er mit seinem Hund vorbeigeht. Während dieser Begegnung achte ich darauf, dass mein Hund den anderen Hund nicht belästigt und provoziert.

38. Plötzlich kommt auf dem Spaziergang ein unangeleinter fremder Hund und knurrt den eigenen an. Wie sollte man sich in dieser Situation verhalten?

A Man sollte den eigenen Hund schnell hochnehmen, damit er nicht gebissen wird.
B Ich stelle mich schützend vor meinen Hund, bereit notfalls nach dem anderen Hund zu schlagen, wenn dieser noch näher kommt.
C Ich entferne mich zielstrebig, damit mein Hund möglichst schnell aus der Gefahrenzone kommt.
D Ich bleibe stehen. Die Hunde werden diese Situation vermutlich in einer Rauferei klären. Das ist normales Hundeverhalten und ich muss ihnen Zeit geben sich wie Hunde verhalten zu können.

39. Wie viel sollte ein Hund zu fressen bekommen?

A Soviel, wie er braucht, damit er eine schlanke Figur hat und weder zu- noch abnimmt.
B Hunden kann man Futter zur freien Verfügung hinstellen, sie fressen nur soviel, wie sie brauchen.
C Hunde sollten stets genug zu fressen bekommen. Die Einhaltung eines Fastentages ist aber von ausschlaggebender Wichtigkeit für das Wohlergehen.
D Hunde sollten immer ein bisschen Hunger haben, denn sonst neigen sie zu Ungehorsam.
E Der Hund sollte art- und bedarfsgerecht gefüttert werden.

40. Welche Nachteile kann die Kastration einer Hündin bringen?

A Kastrierte Hündinnen können oftmals dick werden.
B Hündinnen werden in aller Regel durch die Kastration gefährlich aggressiv.
C Fellveränderungen können auftreten.
D Ein kleiner Prozentsatz der kastrierten Hündinnen wird inkontinent.

41. Welche Rechtsgebiete sind für jeden Hundehalter wichtig?

A Strafrecht.
B Waffenrecht.
C Erbrecht.
D Tierschutzgesetz und Tierschutz-Hundeverordnung.
E Kommunale Vorschriften (Gemeindesatzung).
F Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren.
G Tollwutverordnung.

42. Ein fremder Hund steht Ihnen drohend gegenüber. Wie verhalten Sie sich?

A Sie schauen den Hund mit drohendem Blick an.
B Sie schreien den Hund an und versuchen, ihn mit Drohgesten davonzujagen.
C Sie drehen ihren Kopf langsam beiseite, schauen über den Hund hinweg und versuchen dadurch, ihn zu beschwichtigen.
D Um dem Hund zu entkommen, laufen sie einfach weg.

43. Sie fahren mit dem Fahrrad und ein freilaufender Hund ohne Besitzer kommt ihnen entgegen. Wie verhalten sie sich?

A Ich fahre zügig weiter, denn der Hund ist nicht aggressiv, sonst würde er ja mit seinem Besitzer kommen.
B Ich steige ab und bleibe ruhig stehen, bis der Hund an mir vorbei ist.
C Ich gebe Gas und fahre schnell an dem Hund vorbei.
D Ich fahre auf den Hund zu, klingele und schreie laut, dann wird der Hund schon weglaufen.

44. Welche der folgenden menschlichen Verhaltensweisen könnte ein Hund als Bedrohung auffassen?

A Ich zeige dem Hund einen Stock, um mit ihm zu spielen.
B Ich starre den Hund an.
C Ich laufe vor dem Hund davon.
D Ich streichele dem Hund über den Kopf.

45. Wie verhalten Sie sich als verantwortungsbewusster Hundehalter in der Öffentlichkeit?

A Verunreinigungen durch meinen Hund auf Straßen und Plätzen beseitige ich immer.
B In der Nähe von Kinderspielplätzen, Schulen, Sportflächen und Liegewiesen leine ich meinen Hund an.
C Meinen Hund nehme ich grundsätzlich an die Leine, wenn mir andere Menschen begegnen.
D Bei Begegnungen mit anderen Hunden nehme ich meinen Hund an die Leine, da ich nicht einschätzen kann, wie die Hunde sich vertragen.

46. Beim Zusammensein von Hund und Kind

A sollte immer nur der Hund beobachtet werden.
B sollten immer Hund und Kinder beobachtet werden.
C ist keine besondere Beobachtung nötig.

47. Woran erkennt man, dass ein Hund Angst hat?

A Er knurrt ganz laut ein einziges Mal.
B Er zeigt eine kleine zusammengeschobene Körperhaltung.
C Er trägt die Rute unter den Bauch gezogen.
D Er jammert und schreit als einziges Signal.
E Er hat eine lange Maulspalte.
F Er trägt die Ohren eng am Hinterkopf angelegt.
G Er zittert stark.
H Er versucht zu flüchten.

48. An welchem Körperteil ist am schnellsten die Stimmung des Hundes abzulesen?

A Ohren
B Augen
C Rute
D Nackenhaare

49. Sind alle Hunde gleich oder gibt es rassetypische Eigenschaften?

A Alle Hunde sind gleich.
B Je nach Rasse weisen die Hunde unterschiedliche Veranlagungen auf.
C Rassetypische Eigenschaften gibt es nicht, aber anhand der Größe kann man eine Einteilung in "kinderfreundlich", "gefährlich", "leicht zu erziehen"und so weiter treffen.

50. Welche Überlegungen muss man anstellen, wenn man sich einen Hund anschaffen will?

A Der ausgewählte Hund sollte von seiner Rasseveranlagung her möglichst gut zu einem passen. Das Aussehen sollte hingegen nicht ausschlaggebend für die Entscheidung sein.
B Beim Zusammenleben mit einem Hund könnten Probleme auftreten. Habe ich dann die Geduld, die Zeit und die Kraft mich darum zu kümmern?
C Werde ich auch in den nächsten 12 – 15 Jahren noch genug Zeit und Lust haben, einen Hund zu halten?
D Habe ich ausreichend Geld für eine optimale Versorgung des Hundes, auch für medizinische Behandlungen?

51. Unter welchen Umständen sollte man davon absehen, sich einen Hund anzuschaffen?

A Bei Berufstätigkeit, wenn der Hund mehr als sechs Stunden täglich allein sein müsste.
B Wenn absehbar ist, dass sich Berufs- oder Lebenssituation ändern werden und nicht sicher ist, ob Hundehaltung dann noch möglich ist.
C Wenn man keinen Garten hat.
D Wenn man eine starke Hundehaarallergie hat.

52. Welche Haltungsform ist wenig artgerecht ?

A Die Haltung eines großen Hundes in einer kleinen Etagenwohnung.
B Einen Hund nicht täglich zu füttern.
C Ein Einzeltier in der Wohnung oder im Zwinger mehr als acht Stunden täglich allein zu lassen.
D Einen gesunden Hund jeden Tag dreimal für jeweils 20 Minuten an einer kurzen Leine auszuführen.

53. Hat es Vorteile, mehr als einen Hund zu halten?

A Ja, denn die Hunde haben dann immer einen Sozialpartner, besonders wenn man berufstätig und mehrere Stunden am Tag außer Haus ist.
B Ja, denn die Hunde werden nicht fettleibig, weil sie den ganzen Tag miteinander spielen.
C Ja, Hunde führen, dann ein artgerechteres Leben – vorausgesetzt sie verstehen sich untereinander gut.
D Ja, der Hund, der als zweiter hinzukommt, lernt doppelt so schnell, denn er guckt sich alles Wesentliche von dem anderen Hund ab.

54. Welche Auswirkung hat häufige und lange Zwingerhaltung auf die Wesensentwicklung des Welpen?

A So lernt der Hund gut allein zu bleiben.
B Defizite im Sozialverhalten gegenüber Menschen und Artgenossen.
C Probleme im Bereich des häuslichen Sauberkeitstrainings.
D Die gesundheitliche Widerstandskraft ist größer.

55. Welche Erfahrungen sind für ein reibungsloses Zusammenleben in der menschlichen Gesellschaft für einen Welpen wichtig?

A Er sollte in positiven Begegnungen viele verschiedene Menschen (von Babys bis zu alten Menschen) kennen lernen.
B Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Teilnahme am turbulenten Straßenverkehr.
C Welpen sollten möglichst viel im heimischen Bereich gehalten werden, damit sie nicht überfordert werden.
D Aufenthalte im Zwinger, damit der Welpe lernen kann, auch einmal alleine zu bleiben.

56. Was muss man bei Übungen mit einem Welpen beachten?

A Man sollte liebevoll, aber konsequent mit ihm umgehen.
B Man sollte ihm im positiven Sinn viele Reizsituationen bieten, um ihn an alltägliche Situationen zu gewöhnen.
C Auch bei einem Welpen muss man schon mit mäßigem Druck und Strenge arbeiten, damit er sich gar nicht erst Marotten angewöhnt.
D Übungen sollten spielerisch aufgebaut werden, denn so lernt der Welpe in einer stressfreien Übungsatmosphäre.

57. Bilden Hunde, die sich zufällig auf einer Hundewiese treffen, eine stabile Rangordnung aus?

A Ja, denn Hunde stellen immer, wenn sie sich treffen, eine Rangordnung auf.
B Nein, eine stabile Rangordnung bildet sich nur, wenn die Hunde zusammen leben oder sich mehrmals täglich sehen.
C Ja, allerdings nur, wenn der Kontakt länger als fünf Minuten dauert.
D Nein, nur Hunde, die miteinander verwandt sind, bilden eine Rangordnung.

58. Ein Welpe oder ein Kind ist einem Hund gegenüber sehr aufdringlich. Welche Verhaltensweisen erwachsener Hunde sind normal und absolut hundetypisch?

A Knurren.
B Die Lefzen kräuseln.
C Der Hund tut nichts, weil Kinder und Welpen bei erwachsenen Hunden uneingeschränkt Narrenfreiheit haben.
D Schnappen oder Beißen ohne vorher zu drohen.

59. Was ist zu beachten, wenn ein Hund vom Fahrrad aus geführt wird?

A Der Hund läuft angeleint hinter dem Rad.
B Der Hund läuft angeleint auf der dem Verkehr abgewandten Seite.
C Der Hund muss immer frei neben dem Fahrrad laufen.
D Der Hund ist angeleint mit der Hand am Lenker zu führen.
E Der Hund ist angeleint an einer Vorrichtung am Fahrrad oder einer um die Hüfte des Halters gebundenen Leine zu führen.

60. Warum reagieren viele Hunde an der Leine aggressiver?

A Hunde an der Leine sind mutiger.
B Hunde können sich an der Leine nicht frei bewegen und ausweichen und fühlen sich schneller bedroht.
C Hunde haben dieses Verhalten als Strategie gelernt, um Situationen, die sie ängstigen, schneller beenden oder für sich entscheiden zu können.
D Hunde ärgern sich darüber, dass sie angeleint sind und übertragen ihre Wut auf den anderen Hund.

61. Nennen Sie typische Signale, an denen man ängstlich, unterwürfiges Verhalten erkennen kann.

A Blickkontakt halten.
B Sich klein machen und ducken.
C Die Rute einziehen und die Ohren anlegen.
D Harnen bei geduckter Haltung.

62. Wer wäre der beste Ansprechpartner, wenn es zu Problemen im Zusammenleben mit dem Hund kommt?

A Der Züchter oder ein anderer Halter derselben Rasse.
B Ein Tierarzt, der sich auf Verhalten spezialisiert hat.
C Ein anderer Hundebesitzer, der seinen Hund gut unter Kontrolle hat.
D Ein moderner und erfahrener Hundetrainer, der im Bereich Problemverhalten speziell geschult ist.

63. Welche Behandlungen können das Vertrauensverhältnis zwischen Hund und Halter schwächen?

A Der Einsatz von direkten körperlichen Strafen.
B Ein Maßregeln des Hundes, wenn er in einer Situation unerwünschtes ängstliches Verhalten zeigt.
C Viel Beschäftigung mit dem Hund.
D Aus Hundesicht unlogisches Verhalten.

64. Ist es wichtig mit einem Hund zu üben, dass er sich überall anfassen lässt?

A Ja, es fördert das gegenseitige Vertrauen.
B Ja, es erleichtert Pflegemaßnahmen.
C Ja, Körperkontakte stärken die Bindung.
D Nein, man muss so etwas nicht üben. Ein Hund, der gut untergeordnet ist, lässt sich sowieso überall problemlos anfassen.

65. Sollte man seinen Hund unbeaufsichtigt mit Kindern spielen lassen?

A Ja, wenn der Hund und das Kind zusammen leben, ist das kein Problem, weil der Hund seine eigenen Rudelmitglieder nie beißen bzw. verletzen würde.
B Wenn der Hund die Kinder kennt und mag, ist das kein Problem.
C Nein, denn es kann immer kritische Situationen geben. Eine gute Aufsicht bei Kontakten zwischen Kindern und Hunden ist notwendig.
D Nur, wenn es ein kleiner Hund ist, der den Kindern nichts tun kann.

66. Ist es eine Frage des Alters eines Kindes, ob das Zusammenleben mit einem Hund reibungslos funktioniert?

A Nein, es ist eine Frage der Gewöhnung (Prägung), ob der Hund Kinder einer bestimmten Altersklasse akzeptiert oder nicht.
B Nein, das hat mit dem Alter nicht zu tun. Ein Hund fühlt sich innerhalb der Familie in jedem Fall rangniedriger als die Kinder.
C Indirekt ja, denn reifere Jugendliche werden von vielen Hunden als Erwachsene eingestuft.
D Ja. Das Zusammenleben zwischen kleinen Kindern und Hunden ist immer problematisch.

67. Was ist bei der Prägung (Sozialisierung) eines Hundes auf Kinder zu beachten?

A Der Hund sollte im Welpenalter genügend positiven Kontakt zu Kindern aller Altersstufen haben.
B Der Hund sollte Kinder nur aus der Ferne sehen, um sich an sie zu gewöhnen.
C Der Hund braucht nur den Kontakt zu einem Kind, um ausreichend auf Kinder geprägt (sozialisiert) zu sein.
D Der Hund sollte besonders im Welpenalter rigoros von Kindern abgeschirmt werden, denn Kinder wollen Hunde nur ärgern oder bedrängen.

68. Was ist zu tun, wenn ein Hund, der immer lieb und friedlich war, ganz plötzlich aggressives Verhalten zeigt?

A Der Hund sollte schnellstens dem Tierarzt vorgestellt werden, denn er könnte Schmerzen oder eine andere Erkrankung haben.
B Gar nichts. Aggressives Verhalten ist ein normales Hundeverhalten.
C Man sollte die Fütterung umstellen und mehr Kohlenhydrate füttern.

69. Mein Hund hat beim Tierarzt auf dem Tisch sehr viel Angst. Er ist unruhig und zappelig. Manchmal knurrt er auch, wenn ihm etwas unangenehm ist. Ist es günstig dem Hund gut zuzureden?

A Ja, ich sollte möglichst die ganze Zeit mit dem Hund reden, um ihn zu beruhigen.
B Nein, ich sollte gar nicht mit ihm reden, weil mein Hund lernen muss, mit derartigen Situationen alleine klar zu kommen.
C Nein, ich sollte nur in den Momenten mit ihm reden, wenn er sich brav verhält und nicht knurrt.
D Gut zureden ist nicht richtig. Stattdessen sollte man ihn einmal laut anschreien, damit er aufhört sich so aufzuführen.

70. In welcher der genannten Situationen können Hunde aggressiv reagieren?

A Wenn sie von einer fremden Person plötzlich angefasst werden und nicht ausweichen können.
B Wenn man sie beim Fressen stört.
C Beim Tierarzt bei schmerzhaften Manipulationen oder aus Angst.
D Wenn man einem fremden Hund nicht in die Augen schaut.

71. Gibt es beim Üben mit einem ängstlichen Hund besondere Dinge zu bedenken?

A Ja. Hunde können nur lernen, wenn sie entspannt sind und keine Angst haben.
B Ja, man muss darauf achten, keine bedrohlichen Gesten in den Übungen zu verwenden.
C Ja. Mit einem ängstlichen Hund sollte man lieber gar nicht trainieren, weil er aus Angst heraus beißen könnte.
D Nein, mit einem ängstlichen Hund kann man trainieren wie mit jedem anderen auch.

72. Innerhalb welcher Zeit kann ein Hund eine Belohnung sicher mit seiner gezeigten Handlung verknüpfen?

A Es dürfen nicht mehr als eine, allerhöchstens zwei Sekunden vergehen.
B Man sollte den Hund unmittelbar danach belohnen.
C Es ist nicht von der Zeit abhängig, ob der Hund die Übung begreift, sondern nur von der Tatsache, ob die Futterbelohnung lecker genug ist.
D Man hat ein paar Minuten Zeit, besonders wenn der Hund die Handlung länger zeigt.

73. Nennen Sie Möglichkeiten einen Hund zu belohnen.

A Mit Futterhäppchen.
B Mit Spielzeug beziehungsweise einem Spiel.
C Man sollte den Hund fest an sich drücken, ihm ins Ohr sagen, dass er brav war und ihn auf den Kopf küssen.
D Man braucht einen Hund nicht extra zu belohnen. Er weiß, dass er brav war, wenn er die Übung gut beherrscht.
E Man soll den Hund loben.

74. Gibt es Strafen, die man als artgerecht bezeichnen kann?

A Ja, Schläge, denn Hunde untereinander sind auch nicht zimperlich.
B Ja, lautes Anschreien und gleichzeitiges leichtes Schlagen mit der Zeitung.
C Ja, Ignorieren, wenn es die Situation zulässt.
D Nein, Strafen können niemals artgerecht sein.

75. Können im Zusammenhang mit Strafe Probleme auftreten?

A Ja, der Hund kann Angst vor dem Hundeführer bekommen.
B Ja, der Hund kann aggressiv werden, wenn er sich bedroht fühlt oder Schmerzen empfindet.
C Ja. Wenn man im falschen Moment bestraft, kann der Hund die Verbindung zwischen Strafe und unerwünschtem Verhalten nicht herstellen.
D Nein, man braucht keine Probleme zu erwarten, denn Strafe ist etwas, was der Hund immer versteht.

76. Wie lernt ein Hund am besten, allein zu Hause zu bleiben.

A Er sollte im gesamten ersten halben Jahr niemals allein zu Hause gelassen werden.
B Im Idealfall beginnt man mit dem Training für das Alleinsein schon in Welpentagen.
C Man sollte den Hund schrittweise an die Situation gewöhnen.
D Hunde können das von allein.

77. Warum zerstören Hunde Teile der Wohnung, wenn sie allein zu Hause bleiben müssen?

A Langeweile.
B Sie wollen sich am Besitzer rächen, denn am liebsten wären sie mitgegangen.
C Solche Hunde leiden häufig unter sogenannter Trennungsangst.
D Der Hund hat vermutlich Hunger.

78. Können Hunde ein schlechtes Gewissen haben?

A Ja, aber nur, wenn sie vorher gelernt haben, dass sie bestimmte Dinge nicht tun dürfen.
B Nein, Hunde haben keine Moralvorstellung von Gut und Böse.
C Nein, obwohl es manchmal so aussieht, haben sie in Wirklichkeit eine negative Verknüpfung mit der Bezugsperson gemacht und sie zeigen eine angeborene Körperhaltung, die Unterwürfigkeit und Ängstlichkeit signalisiert. Sie soll den Besitzer beschwichtigen.
D Ja, allerdings nur, wenn ihre Tat nicht länger als einen halben Tag zurückliegt, denn sie können sich Dinge nur einen halben Tag lang merken.

79. Ihr Hund hat in die Wohnung gemacht. Wie reagieren Sie?

A Ich nehme den Hund mit zu der Stelle, zeige ihm sein Geschäft und schimpfe mit ihm.
B Ich packe den Hund, trage ihn zum Ort des Vergehens und stoße ihn mit der Nase hinein, damit er es nie wieder macht.
C Ich begrüße den Hund normal und versuche mir meinen Ärger nicht anmerken zu lassen. Wahrscheinlich habe ich ihn zu lange allein gelassen, so dass er nicht einhalten konnte.
D Ich beseitige das Geschäft kommentarlos.

80. Darf man ängstlichen Hunden einen Maulkorb aufziehen, wenn es die Situation erfordern würde?

A Nein, auf keinen Fall; der Hund würde noch mehr Angst bekommen.
B Ja. Wenn man den Hund schrittweise daran gewöhnt, stellt der Maulkorb keine Belastung dar.
C Nein, denn ein ängstlicher Hund braucht sowieso keinen Maulkorb, weil er nicht aggressiv ist.
D Ja, denn unabhängig von der Ängstlichkeit muss man seinen Hund manchmal einen Maulkorb anlegen, weil es die Situation erfordert.

81. Auf dem Hundespaziergang kommt einem ein Reiter entgegen. Wie soll man sich verhalten?

A Wenn der Hund Pferde kennt, braucht man nichts zu unternehmen, denn dann hat der Hund keine Angst.
B Man sollte den Hund heranrufen und an die Leine nehmen, bis Pferd und Reiter vorbei sind und man sicher weiß, dass der Hund nicht hinterher rennen wird.
C Wenn der Reiter nur "Schritt"reitet, ist keine Gefahr gegeben, denn das langsame Reiten verleitet nicht zum Jagen.
D Man sollte seinen Hund grundsätzlich unter Kontrolle nehmen, da manche Pferde auch bei ruhigen und freundlichen Hunden ängstlich reagieren und dadurch Unfälle entstehen können.

82. Auf einer Wiese spielt eine Gruppe von Kindern Fußball. Wie verhalten Sie sich mit Ihrem frei laufenden Hund?

A Wenn dies ein Hundeauslaufgebiet ist, darf ich den Hund frei laufen lassen. Ich erkläre den Fußballspielern das und schicke sie weg.
B Ich muss gar nichts unternehmen, denn mein Hund ist nicht aggressiv. Für den Fall, dass er im Übermut den Ball kaputt machen sollte, haben ich eine Haftpflichtversicherung.
C Ich leine den Hund vorsichtshalber an, bis ich an den Ball spielenden Kindern vorbei bin und sicher weiß, dass der Hund nicht zurücklaufen wird.
D Man muss in solchen Situationen nur große Hunde anleinen, denn ein kleiner Hund kann einem Kind nicht gefährlich werden.

83. Wie verhalten Sie sich wenn Sie auf dem Hundespaziergang an einem Kinderspielplatz vorbeikommen?

A Mein Hund liebt Kinder. Ich gucke, ob Kinder da sind, damit mein Hund mit den Kindern toben kann.
B In der Nähe von Kinderspielplätzen leine ich meinen Hund an. Dadurch kann ich vermeiden, dass sich jemand belästigt oder gefährdet fühlt.
C Wenn keine Kinder da sind, lasse ich den Hund laufen, denn er liebt es durch den Sand zu rennen.
D Ich habe einen kleinen Hund, der keine Gefahr für Kinder darstellt, deshalb lasse ich ihn einfach laufen.

84. In welcher der folgenden Situationen ist es angebracht, den Hund an der Leine zu halten?

A In der Innenstadt und an stark befahrenen Straßen.
B Im Treppenhaus und auf Zugangswegen von Mehrfamilienhäusern.
C In Hotels, in Läden oder in Restaurants.
D In einem Hundeauslaufgebiet, wenn kein anderer Hund da ist, denn dann kann der Hund sowieso nicht spielen.

85. Aus welchem Grund ist es ratsam, dem Hund frühestmöglich beizubringen, nicht an Personen hochzuspringen?

A Hunde können durch das Anspringen Menschen erschrecken.
B Hunde können durch das Anspringen Kleidung beschmutzen oder zerreißen.
C Da es ein Zeichen großer Freude ist und nichts mit Aggressivität zu tun hat, wenn ein Hund springt, muss man dem Hund das Anspringen nicht abgewöhnen. Es ist eine freundliche Geste.
D Das ist eine Frage der Rücksichtnahme gegenüber den anderen Menschen.

86. Wer ist für das Entfernen von Hundekot verantwortlich?

A Die Städte, denn dafür wird Hundesteuer bezahlt.
B Der Halter.
C Die Allgemeinheit. Jeder, der einen Hundehaufen sieht, muss ihn entfernen
D Niemand. Hundekot muss nicht entfernt werden, denn es ist etwas natürliches, mit dem man leben muss.

87. Auf dem Hundespaziergang kommen Ihnen Leute entgegen, die sich angesichts Ihres Hundes deutlich unwohl fühlen. Wie verhalten Sie sich?

A Wenn es ein Ort ist, an dem man den Hund laufen lassen darf und der Hund brav ist, muss man nichts unternehmen.
B Ich gehe auf die Leute zu und versichere, dass der Hund ganz lieb ist.
C Ich rufe meinen Hund zu mir und erkläre ihm, dass die Leute Angst vor ihm haben. Ich sage ihm auch, dass er deswegen nicht traurig sein soll.
D Ich leine meinen Hund sofort an, denn andere Menschen dürfen sich durch meinen Hund nicht bedroht fühlen.

88. Wie viel Bewegung braucht ein Hund?

A Das ist abhängig von der Größe, dem Alter und dem Gesundheitszustand.
B Hunde brauchen nicht viel Bewegung. Es sind Tiere, die Gemütlichkeit lieben.
C Zu viel Bewegung schadet den Gelenken.
D Das ist abhängig von der Fütterung.

89. In welcher Form sollte man dem Hund das Fressen anbieten?

A Möglichst zweimal täglich im Napf, zwischendurch sollte der Hund nichts bekommen.
B Futter muss immer zur freien Verfügung bereitstehen, denn Hunde wissen selbst am besten wieviel sie brauchen.
C Hunde brauchen weder feste Fressenszeiten noch einen festen Fütterungsort. Man kann das gesamte Futter in Form von Belohnungshäppchen verfüttern.
D Hunde sollten stets ein paar Übungen machen, bevor sie etwas zu Fressen bekommen, denn "Leistung wird bezahlt".

90. Man ertappt zwei Hunde beim Deckakt in der Phase des "Hängens". Was kann man tun?

A Man sollte den Rüden so schnell wie möglich von der Hündin wegreißen, wenn kein Nachwuchs erwünscht ist.
B Man kann in diesem Moment nichts mehr tun. Die Dinge nehmen ihren Lauf. Man sollte danach, möglichst innerhalb der nächsten zwei Tage, mit dem Tierarzt über bestehende Möglichkeiten beraten.
C Man sollte die Hunde schnellstmöglich mit kaltem Wasser übergießen, um den Deckakt zu unterbinden und eine Trächtigkeit zu verhindern.
D Man darf die Tiere auf keinen Fall trennen, weil sie schwere Verletzungen an den Geschlechtsorganen bekommen würden. Man muss die gesamte Dauer des Deckaktes, also auch die Zeit des "Hängens"abwarten.

91. Woran erkennen Sie mit Sicherheit die Läufigkeit?

A Das erste Anzeichen ist, dass sie plötzlich sehr zum Streunen und Ungehorsam neigt.
B Sie setzt häufiger als sonst Urin ab.
C Sie hat Durchfall.
D Sie blutet aus der Scheide.

92. Was ist zur Mitnahme von Hunden im Auto zu sagen?

A Der Hund sollte auf dem Beifahrersitz sitzen.
B Der Hund sollte im Kofferraum transportiert werden.
C Der Hund sollte im Auto gesichert transportiert werden.
D Man kann den Hund zum Beispiel in einer Transportbox, die auf dem Rücksitz befestigt ist, transportieren.

93. Ist Kettenhaltung in Deutschland grundsätzlich erlaubt?

A Ja, es gibt diesbezüglich keine besonderen Bestimmungen.
B Nein, die Kettenhaltung ist in Deutschland verboten.
C Ja, aber die Kette muss mindestens einen Meter lang sein.
D Nein. An einer speziellen Laufleinenvorrichtung dürfen die Hunde aber angebunden gehalten werden.

94. Was geschieht im Falle eines Unfalles, wenn ein Hund ungesichert im Auto transportiert wird?

A Er kann aus dem Fahrzeug geschleudert werden und weglaufen.
B Eigentlich kann nichts Schlimmes passieren, da die Hunde je zumeist im Auto liegen.
C Der Hund kann bei einem Autounfall ein erhebliches Verletzungsrisiko für Insassen darstellen und auch selbst schwer verletzt werden.
D Dem Fahrer kann unabhängig vom Unfallhergang eine Teilschuld zugesprochen werden.

95. Der Hund zieht an der Leine, wenn Sie ihn ausführen.

A Der Hund zieht nur an der Leine, wenn ich nicht schnell genug laufe.
B Er zieht nur an der Leine, wenn er lange nicht Gassi war.
C Ein Hund zieht grundsätzlich an der Leine, da er sich austoben will.
D Es muss unbedingt etwas an der Erziehung meines Hundes gearbeitet werden.
E Ich versuche, ihn abzulenken, wechsle dazu die Richtung und versuche, die Ursache des Ziehens zu erkunden.
F Ich rede mit ihm und versuche, ihm zu erklären, dass er nicht ziehen soll.

96. Das Bedürfnis, sich zu bewegen, ist für einen Hund abhängig von:?

A Der Rasse.
B Dem Alter.
C Dem Geschlecht des Tieres.
D Dem Gewicht.
E Dem Gesundheitszustand.
F Dem Wetter.
G Mein Hund braucht keine besondere Bewegung, er darf in der Wohnung freilaufen.

97. Was halten Sie von einer Hundehaftpflichtversicherung, warum sollten Sie eine haben?

A Ich habe meinen Hund im Griff, deshalb brauche ich keine Hundehaftpflichtversicherung.
B Nichts, außerdem ist sie mir zu teuer.
C Der Hund könnte ungewollt auf die Straße rennen und einen Unfall mit erheblichen Kosten für mich verursachen.
D Es könnten Forderungen Dritter an mich gestellt werden, die mein Hund verursacht hat.

98. Sollte man Hunde miteinander spielen lassen?

A Jederzeit.
B Wenn bekannt ist, dass sie sich kennen und gut vertragen.
C Wenn es gut sozialisierte Tiere sind.
D Ja, da es gut ist für das Verhalten des Hundes besonders im Welpenalter.
E Niemals.

99. Wirkungsvolle Methoden, um einen Hund für ein gerade verübtes Vergehen zu bestrafen sind:

A Ihn anzuschreien.
B Ihn zu schlagen oder zu treten, bis er sich unterwirft.
C Ihn im Nackenfell zu schütteln.
E Ihn zu ignorieren, gegebenenfalls auszusperren.
F Ihm weniger Futter zu geben.
G Seinen Spaziergang zu streichen oder ihm seine Spielsachen wegzunehmen.
H Ihn rigoros Unterordnungsübungen durchführen zu lassen.
I Ihn auf den Rücken zu drehen.
J Ihn auf den Boden zu drücken.
K Ihn am Halsband oder an den Ohren hochzuziehen und zu schimpfen.
L Ihn auf eine indirekte Weise zu strafen, zum Beispiel ihn kommentarlos mit Wasser zu bespritzen, oder aus der Entfernung etwas auf ihn zu werfen.
M Ihn zum Beispiel mit einer Zeitung zu schlagen..
N Meinen Anteil am gezeigten Fehlverhalten zu bewerten.

100. Ordnen Sie folgende Begriffe den Geräuschen zu.

* ängstlich	1	1 * tiefes Knurren
* aufmerksam	2	2 * Bellen
* drohend	3	3 * lautlos
* wachsam	4	4 * Winseln

101. Warum ist die Beziehung Kind/Hund oft schwierig?

A Hunde mögen Kinder nicht.
B Kinder mögen Hunde nicht.
C Kinder sind in Hundeaugen Schwächlinge.
D Hunde fühlen sich mit Kindern gleichgestellt und es kann daher zu Rangkämpfen kommen.
E Krabbelnde oder schnell laufende Kinder können als Beute angesehen werden.
F Schreiende Kinder können als Bedrohung angesehen werden.

102. Wie reagieren Sie in folgender Situation: Sie haben Besuch. Ihr ausgesprochen menschenfreundlicher Hund ist hell begeistert über die Abwechslung. Zu Ihrem Entsetzen springt er dem Gast in den Schoß und beginnt mit großer Hingabe, dessen Gesicht zu lecken. Selbstverständlich zeigen Sie Ihrem Hund umgehend mit einem Hörzeichen (z.B. "hinunter") an, herunterzugehen, doch anstatt dies zu tun, legt sich Ihr Hund in Platz-Position neben den Gast auf das Sofa.

A Sie geben das Hörzeichen nochmals, diesmal allerdings mit etwas mehr Nachdruck in der Stimme. Damit signalisieren Sie ihm, dass das Spiel zu Ende ist und nun der Ernst des Lebens wieder begonnen hat.
B Sie sind zufrieden mit seinem Verhalten. Mit der Platz-Stellung gibt Ihnen Ihr Hund zu verstehen, dass er Sie respektiert. Mit einem Lob bekräftigen Sie sein unterordnendes Verhalten.
C Sie stehen auf, gehen ruhig zu Ihrem Hund hinüber, heben ihn auf den Boden und wiederholen dabei das Hörzeichen. Er hat nun einerseits das Hörzeichen nochmals im richtigen Zusammenhang gehört, andererseits weiß er aber auch, dass es Ihnen ernst ist. Besuch hin oder her.
D Sie ignorieren sein Verhalten. Da er für seine Platz-Stellung kein Lob erhält, weiß er, dass sein Verhalten nicht korrekt war. Mehr Aufsehen wollen Sie aber nicht machen; immerhin hat der Hund reagiert.

103. Sie müssen unerwartet eine Bekannte am Bahnhof abholen. Da Sie Ihren dreimonatigen Liebling nicht alleine lassen wollen, nehmen Sie ihn mit. Am Bahnhof ist Ihr Hund völlig verwirrt von den vielen Leuten und dem hektischen Betrieb. Als dann auch noch der Zug einfährt, zittert er und drängt sich dicht an Sie. Beschwichtigend nehmen Sie ihn in den Arm, reden ihm freundlich zu und streicheln ihn, bis er sich wieder beruhigt hat.

A Diese Verhaltensweise ist zwar verständlich, aber falsch, denn ich teile dem Hund mit meinem Verhalten mit, dass er bei jeder schwierigen Situation mit mir rechnen kann.
B Diese Verhaltensweise ist richtig, denn der Hund weiß, aufgrund meines Verhalten, dass er nichts zu befürchten hat.
C Diese Verhaltensweise ist richtig, da er auf diese Art eine letztendlich positive Erinnerung mit dem Bahnhof verknüpft.
D Diese Verhaltensweise ist falsch. Mit meinem Verhalten sage ich dem Hund, dass ich seine Angst gutheiße.

104. Sie erwischen den Hund in flagranti dabei, wie er eine Pfütze auf Ihren Teppich setzt.

A Ich packe ihn am Nacken und drücke seine Nase in die Pfütze. Er verbindet diesen Geruch mit einer unangenehmen Erinnerung und weiß, dass ich es nicht schätze.
B Ich greife nach dem nächsten Gegenstand und werfe ihn in die Umgebung des Hundes.
C Ich schüttle sein Nackenfell nach Hundeart und tadele ihn.
D Ich sage nichts und wische die Pfütze auf.

105. Beim Spaziergang beobachten Sie einen Mann mit einem mittelgroßen, offensichtlich noch jungen Hund an der Leine. Der Hund scheint sich auf den Spaziergang zu freuen, und voller Begeisterung zieht er nach vorn. Der Mann reagiert darauf (kommentarlos) mit einem derart starken Ruck an der Leine, dass der Hund postwendend durch die Luft fliegt und völlig verdutzt etwas hinter seinem Meister wieder auf dem Boden landet.

A Sie finden diese Reaktion völlig richtig. Dem Hund wird eindeutig gesagt, wo sein Platz ist, wenn er angeleint ist. Außerdem wird ihm damit die Freude am Ziehen vermiest.
B Sie finden diese Reaktion etwas übertrieben. Ein kleiner Ruck hätte auch genügt, um dem Hund klar zu machen, dass sein Ziehen nicht erwünscht ist.
C Die Reaktion dieses Herrn ist völlig falsch. Der Hund wird dadurch bloß verängstigt. Einem jungen Hund sollte man jedoch möglichst das Gefühl der Geborgenheit und Sicherheit vermitteln.

106. Ein Kommando wird eingeübt:

A Nur über das Gehör.
B Nur über Körperkontakt.
C Nur über Sichtzeichen.
D Über alles zusammen.

107. Wie beruhigen sie Ihren ängstlichen Hund?

A Durch ruhiges Zureden.
B Durch striktes Kommando.
C Durch an die Leine legen.
D Durch Körperkontakt.

108. Sie starten mit Ihrem Hund einen Spaziergang vom Auto aus. Wie verhalten Sie sich?

A Den Hund aus dem Auto lassen und dann anleinen.
B Den Hund anleinen und dann aus dem Auto lassen.
C Den Hund aus dem Auto und frei laufen lassen.

109. Wie kann ein Welpenbesitzer die Beißhemmung weiter trainieren?

A Die Beißhemmung ist genetisch festgelegt und kann nicht beeinflusst werden.
B Beißt ein Hund im Spiel fest zu, wird das Spiel sofort abgebrochen.
C Beißt der Hund im Spiel fest zu, wird dem Hund erklärt, dass sein Verhalten nicht in Ordnung war.
D Der Hund bekommt im Augenblick des Zubeißens einen Kniff.

110. Was sind die wichtigsten Dinge im Umgang mit dem Hund?

A Geduld, Lob und Konsequenz.
B Ständige Unterdrückung.
C Der tägliche häufige Kontakt.

111. Wie sollte ein Hund bestraft werden?

A Durch ein scharf ausgesprochenes Kommando, zum Beispiel Pfui oder Aus.
B Durch Schicken auf seinen Platz.
C Durch Schläge mit einem Stock, bis er sich unterwirft.
D Durch Wegnahme des Spielzeugs.
E Durch Streichen des Spazierganges.

112. Welche Aussagen über die Grundsätze von Kommandos in der Hundeausbildung sind richtig?

A Die Kommandos können auch in Wortsätze eingebaut werden.
B Der Hund lernt am leichtesten einsilbige Kommandos.
C Für dieselben Übungen sollten immer die gleichen Kommandos verwendet werden.

113. Worauf deutet ein sehr harter heller Kot hin?

A Auf eine Fütterung mit Trockenfutter.
B Auf eine zu hohe Knochenration.
C Auf Wassermangel.

114. Womit füttere ich meinen Hund bedarfsgerecht?

A Mit Gänsebraten und Leberpastete.
B Mit Fertigfutter trocken oder nass.
C Mit den täglichen Essenresten aus meinem Haushalt.
D Mein Hund bekommt nur Knochen und Fleisch.
E Ich ergänze die Ration mit Obst, Gemüse und Milchprodukten.

115. Was muss dem Hund zu jeder Zeit zur Verfügung stehen?

A Futter.
B Spielzeug.
C Wasser.
D Ein warmer Lagerplatz.

116. Wie können Flöhe am Hund sicher bekämpft werden?

A Indem man den Hund häufig Schwimmen lässt.
B Durch Kontaktinsektizide, zum Beispiel spezielle Halsbänder.
C Durch rohe Zwiebeln oder Füttern von Knoblauch.

117. Zecken sollen so schnell wie möglich entfernt werden. Wie soll man vorgehen?

A. Mit der Zeckenzange oder Pinzette vorsichtig herausdrehen.
B Mit Öl bestreichen, damit die Zecke erstickt und von selbst abfällt.
C Zecke mit den Fingern erfassen und schnell herausreißen.

118. Wie erkennt man die Hitze der Hündin?

A Am Anschwellen der Scheide (Vulva).

B Am blutig-wässrigen Ausfluss.
C Am Verhalten der Rüden beim Zusammentreffen.
D Am besonders anhänglichen Verhalten meiner Hündin.

Antworten

1	A, C
2	B
3	A, B, C, D
4	A
5	A, B
6	A
7	D
8	B, D
9	D
10	A, B
11	A, B, C
12	B
13	B
14	A, B, D
15	B
16	A
17	B, C
18	A, B, D
19	A, B, D
20	A, C, D
21	A, B
22	C
23	A, C, D
24	A, B
25	B, C
26	A, B
27	C
28	C, D
29	B, D
30	A, B
31	B, C
32	C
33	B
34	A, B,
35	A
36	B
37	B, D
38	D
39	E
40	A, D
41	A, D, E, F, G
42	C
43	B
44	A, B, D
45	A, B, C, D
46	B
47	B, C, E, F, G, H
48	C
49	B
50	A, B, C, D
51	A, B, D
52	A, B, C, D
53	A, C
54	B
55	A, B
56	A, B, D
57	B
58	A, B
59	B, E
60	A, B
61	B, C, D
62	B, D
63	A, B, D
64	A, B, C
65	C
66	A
67	A
68	A
69	C
70	A, B, C
71	B
72	B
73	A, B, C, E
74	C
75	A, B, C
76	B, C
77	A, C
78	B, C
79	C, D
80	B, D
81	B, D
82	C
83	B
84	A, B, C
85	A, B, D
86	B
87	D
88	A
89	A
90	B, D
91	D
92	C, D
93	D
94	A, C, D
95	D, E
96	A, B, E
97	C, D
98	B, C, D
99	E, L, N
100	1-4, 2-3, 3-1, 4-2
101	D, E, F
102	C
103	A, D
104	B, D
105	B
106	A, D
107	A, D
108	B
109	B, D
110	A, C
111	A, B
112	B, C
113	B
114	B, E
115	C
116	B
117	A
118	A, B, C, D

Thüringer Verordnung über die Prüfungsstandards und die Durchführung des Wesenstests (Thüringer Wesenstestverordnung - ThürWesenstestVO -) Vom 19. Januar 2012

Aufgrund des § 9 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

§ 1
Zur Durchführung des Wesenstests berechtigte Personen

(1) Die Durchführung des Wesenstests nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren darf nur von Personen vorgenommen werden, die für diese Aufgabe amtlich anerkannt sind (sachkundige Personen). Die amtliche Anerkennung erteilt das Landesverwaltungsamt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz Personen auf Antrag, die aufgrund ihrer Ausbildung, regelmäßigen Fortbildung und Erfahrung im Umgang mit Hunden besonders geeignet sind, die Gefährlichkeit eines Hundes festzustellen. Nach erfolgter Anerkennung wird die sachkundige Person in eine vom Landesverwaltungsamt geführte Liste aufgenommen. Diese enthält den Namen, die Anschrift und das Prüfungsgebiet der sachkundigen Person.

(2) Für das Sachkundeanerkennungsverfahren findet im Übrigen § 1 Abs. 2 bis 4 der Thüringer Sachkundeprüfungsverordnung entsprechende Anwendung.

§ 2
Anordnung des Wesenstests

(1) Mit der Anordnung eines Wesenstests nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren hat die zuständige Behörde dem Halter mehrere sachkundige Personen nach § 1 Abs. 1 zu benennen. Die Auswahl für die Benennung hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung insbesondere der Ortsnähe der sachkundigen Person zu treffen.

(2) Dem Halter ist mit der Anordnung eines Wesenstests ein Halterfragebogen (Anlage 1) zu übergeben, den dieser wahrheitsgemäß auszufüllen und der sachkundigen Person vor der Durchführung des Wesenstests zu übergeben hat.

§ 3
Vorbereitung und Durchführung des Wesenstests

(1) Die Vorbereitung und Durchführung des Wesenstests obliegt der vom Halter beauftragten sachkundigen Person. Die Beteiligung von weiteren Personen sowie die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die für die Durchführung des Wesenstests notwendig sind, liegen im Ermessen der sachkundigen Person.

(2) Die Durchführung des Wesenstests erfolgt in drei Abschnitten. Die einzelnen Abschnitte werden wie folgt gegliedert:

1. Abschnitt 1: Testdurchführung auf einem Übungsgelände,
2. Abschnitt 2: Spaziergang durch einen mit Fußgängern belebten Innenstadtbereich; der Ort ist so zu wählen, dass die Bedingungen denen des üblichen Lebensmittelpunkts, in dem sich der Hund überwiegend aufhält, entsprechen,
3. Abschnitt 3: Beurteilung des Hundes in der häuslichen Umgebung des Halters.

Die Gestaltung der jeweiligen Abschnitte im Einzelnen richtet sich nach der Anlage 2.

(3) Die Abschnitte 1 und 2 können durch die sachkundige Person innerhalb einer komplexen Prüfungssituation zusammengefasst und beurteilt werden. Liegen bereits nach der Durchführung des Abschnitts 1 eindeutige Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren handelt, soll die sachkundige Person auf die Fortführung der Prüfung in den Abschnitten 2 und 3 verzichten. Ergeben sich solche Anhaltspunkte erst nach Durchführung des Wesenstests des Abschnitts 2, soll auf eine weitere Beurteilung des Hundes nach Abschnitt 3 verzichtet werden. Für die Bewertung der einzelnen Abschnitte ist von der sachkundigen Person das Skalierungssystem nach § 4 zugrunde zu legen.

(4) Der Hund soll während des Tests im Bedarfsfall angeleint sein. Er wird vom Halter geführt und von der sachkundigen Person hierbei beobachtet. Dabei erfolgt eine Bilddokumentation. Die sachkundige Person hat darauf zu achten, dass dem Hund ausreichende Ruhepausen eingeräumt werden. Die Dauer der Prüfung soll je Abschnitt 45 Minuten nicht übersteigen.

(5) Das Ergebnis des Tests ist von der sachkundigen Person aktenkundig zu machen und zu dokumentieren. Die Bilddokumentation nach Absatz 4 Satz 3 ist beizufügen.

(6) Ergeben sich vor oder während der Durchführung des Wesenstests für die sachkundige Person Anhaltspunkte dafür, dass der Hund medikamentös beeinflusst ist oder zeigt dieser ein sonstiges möglicherweise krankheitsbedingtes abnormales Verhalten, ist der Test nicht durchzuführen oder abzubrechen.

(7) Zur Bewertung der Ergebnisse eines durchgeführten Wesenstests wird eine Kommission gebildet. Diese besteht aus dem Amtstierarzt, einem Vertreter der zuständigen Behörde sowie der sachkundigen Person. Die Kommission führt mit dem Halter ein Gespräch über die wesentlichen Ergebnisse des Wesenstests und unterbreitet der zuständigen Behörde einen Vorschlag zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Ge-

setzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 30. Juni 2011 (GVBl. S. 93). Der Vorschlag beruht auf

1. der Auswertung des Ergebnisses des Gesprächs mit dem Halter,
2. den Ergebnissen des Wesenstests einschließlich der hierzu angefertigten Dokumentation über den durchgeführten Wesenstest sowie
3. der Auswertung des Halterfragebogens durch die Kommission.

§ 4
Wesenstest

(1) Die sachkundige Person hat das Verhalten des Hundes nach folgenden Skalierungsstufen einzuordnen:

1. Skalierungsstufe 1:
 Keine Beobachtung von aggressiven Signalen; der Hund bleibt neutral oder zeigt ein Meideverhalten.
2. Skalierungsstufe 2:
 Der Hund zeigt akustische Signale (Knurren, tiefes Bellen, Fauchen, Schreifauchen) oder optische Signale (Zähneblecken, Drohfixieren mit oder ohne Knurren oder Bellen),
3. Skalierungsstufe 3:
 Schnappen (Beißbewegung aus einiger Entfernung) mit oder ohne Knurren, Bellen oder Zähneblecken oder anderen mimischen Drohsignalen, ohne Annäherung an den Körperbereich,
4. Skalierungsstufe 4:
 Wie Skalierungsstufe 3, aber mit unvollständiger Annäherung (Stehenbleiben in gewisser Distanz),
5. Skalierungsstufe 5:
 Beißen, Beißversuche oder Angriffe, Angriffsversuche (Annäherung bei hoher Geschwindigkeit und zustoßen mit Knurren oder Bellen sowie Zähneblecken),
6. Skalierungsstufe 6:
 Wie Skalierungsstufe 5, jedoch ohne entsprechende aggressive Mimik oder Lautäußerungen,
7. Skalierungsstufe 7:
 Wie Skalierungsstufen 5 oder 6; eine Beruhigung des Tieres nach der Eskalation ist erst nach einem Zeitraum von mehr als 10 Minuten festzustellen.

(2) Bei Erreichen der Skalierungsstufen 5 bis 7 prüft die sachkundige Person, ob die Fortsetzung des Wesenstests zweckmäßig ist.

§ 5
Übergangsbestimmungen

(1) Die Bewertung eines Wesenstests, der zwischen dem 1. September 2011 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten gefährlicher Hunde vom 21. März 2000, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. März 2005 (StAnz. Nr. 15 S. 748), durchgeführt wurde, gilt fort.

(2) Diejenigen Personen, die nach § 2 Abs. 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vom 21. März 2000 (StAnz. Nr. 15 S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2005 (StAnz. Nr. 15 S. 748), als sachkundige Personen festgestellt wurden, gelten als sachkundig nach § 1 Abs. 1 Satz 1.

(3) Eine Überprüfung und Evaluierung der Regelungen erfolgt zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung durch das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium in Zusammenarbeit mit dem für Tierschutz zuständigen Ministerium.

§ 6
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 19. Januar 2012

Der Innenminister

Jörg Geibert

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 2)

Halterfragebogen (bitte für jedes Tier einen Fragebogen ausfüllen)

Name und Adresse des Hundehalters:	
Angaben zum Hund	
Rasse:	
Name:	
Alter:	
Geschlecht:	
Chip-Nummer:	
Tätowier-Nummer:	
Signalement (Fellfarbe, besondere Kennzeichen und anderes, kurze Beschreibung):	
Kopie der Zuchtpapiere füge ich bei (wenn vorhanden)	

Hundehaftpflichtversicherung	
Abgeschlossen bei:	
Versicherungs-Nr.:	

Ist dies Ihr erster Hund?*)	☐ Ja	☐ Nein
Was war der Grund für die Anschaffung?*)	☐ Ich hatte schon einmal einen Hund derselben Rasse ☐ Ich hatte von der Rasse viel Gutes gehört ☐ Mir gefällt das äußere Erscheinungsbild dieser Rasse ☐ Freunde/Bekannte haben einen Hund dieser Rasse, der mir gut gefällt ☐ Mitleid ☐ Spontaner Entschluss ohne große Überlegung ☐ Andere Gründe (bitte kurz angeben):	
Wie alt war Ihr Hund, als Sie ihn bekommen haben?		

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Wo haben Sie den Hund erworben?*)	☐ Beim Züchter ☐ Beim Händler ☐ Von Privat ☐ Im Tierheim ☐ Der Hund ist mir zugelaufen ☐ Der Hund war ein Geschenk ☐ Andere Quelle:

Wie viele Wurfgeschwister hatte der Hund?	Insgesamt	davon ___ Rüden und ___ Hündinnen
Haben Sie gesehen, dass die Mutter Zugang zu ihren Welpen hatte?*)	☐ Ja	☐ Nein
Wenn Sie die Wahl zwischen mehreren Welpen gehabt haben, was hat Sie bewogen, speziell diesen Hund auszuwählen?		
Hatte der Hund schon andere Vorbesitzer?*)	☐ Nein	☐ Ja Wie viele?
Kennen Sie den Grund, weshalb der Hund von den Vorbesitzern abgegeben wurde?*)	☐ Nein	☐ Ja, weil
Wie halten Sie Ihren Hund überwiegend?*)	☐ Im Haus ☐ Im Zwinger ☐ Im Garten	

Halten Sie noch andere Tiere?*)	☐ Nein	☐ Ja
Wenn ja, bitte Art, Name, Alter und Geschlecht angeben:		
Bitte stellen Sie eine Liste aller Personen zusammen, die in Ihrem Haushalt leben oder regelmäßig Kontakt mit Ihrem Hund haben (bitte Name, Alter, Geschlecht, Beziehung zu Ihnen und Aufgaben dem Tier gegenüber angeben):		
Wie oft gehen Sie täglich mit Ihrem Hund spazieren?		
Wie lange dauern diese Spaziergänge jeweils?		

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Lassen Sie Ihren Hund unangeleint laufen?*)	☐ Nein, niemals ☐ Ja, im Park ☐ Ja, auf Feldern und Wiesen ☐ Ja, immer ☐ Ja, aber nur wo keine Menschen sind ☐ Ja, aber nur wo keine anderen Hunde sind ☐ Ja, aber nur wenn:	
Zieht Ihr Hund an der Leine, wenn Sie ihn ausführen?*)	☐ Nein, nie ☐ Selten, nur wenn: ☐ Ja, grundsätzlich ☐ Ja, wenn ein Hund entgegen kommt ☐ Häufig, und zwar wenn:	
Wenn Ihr Hund angeleint ist, neigt er dann eher dazu, andere Hunde oder Menschen anzubellen?*)	☐ Ja	☐ Nein
Wie lange ist Ihr Hund täglich allein?	_____ Stunden	
Hat Ihr Hund als Welpe an einer organisierten Welpenspielgruppe teilgenommen?*)	☐ Ja	☐ Nein
Wenn ja, was waren die Inhalte in der Welpenspielgruppe (Mehrfachnennungen möglich)?*)	☐ Spielen der Welpen miteinander ☐ Spielen mit Menschen ☐ Übungen zur Umwelterfahrung ☐ Spielen mit erwachsenen Hunden ☐ Übungen zur Früherziehung	
Wie alt war Ihr Hund, als Sie mit seiner Erziehung begonnen haben?		
Wer hat sich hauptsächlich um die Erziehung gekümmert?		
Wie viel Zeit wurde/wird täglich auf die Erziehung Ihres Hundes verwendet?		

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Welche der folgenden Hilfsmittel haben Sie/werden für die Erziehung benutzt?*)	☐ Leder- oder Stoffhalsband ☐ Zughalsband ☐ Stachelhalsband ☐ Geschirr ☐ Geschirr mit Zugwirkung ☐ Elektrohalsband ☐ Halti ☐ Leine ☐ Spielzeug ☐ Leckerchen ☐ Andere:	
Welche Befehle beherrscht Ihr Hund?		
Wie häufig müssen Sie die Befehle ,,Komm" und ,,Platz" durchschnittlich wiederholen bis der Hund sie befolgt?		
Haben Sie das Gefühl, dass Ihr Hund gern gehorcht?*)	☐ Ja	☐ eher Nein
Besuchen Sie mit dem Hund eine Hundeschule?*)	☐ Ja	☐ Nein

Hat Ihr Hund eine Spezialausbildung?*)	☐ Ja	☐ Nein
Wenn ja, welche?		
Wurde sie beendet?*)	☐ Ja	☐ Nein
Wenn nein, warum nicht?		

Hat Ihr Hund schon einmal einen Hund gebissen?*)	☐ Nein	☐ Ja
Hat Ihr Hund schon einmal einen Menschen gebissen?*)	☐ Nein	☐ Ja, ein Familienmitglied ☐ Ja, eine fremde Person
Bei Ja, schildern Sie bitte kurz die Situation:		
War Ihr Hund schon einmal krank?*)	☐ Nein	☐ Ja , es wurden folgende Krankheiten diagnostiziert:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Wie reagiert Ihr Hund	freundlich	gelassen	er bellt sie an	aggressiv	selbstsicher	er rennt auf sie zu	ängstlich	nervös
bei Begegnung mit fremden Rüden?*)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei Begegnungen mit fremden Hündinnen?*)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei Begegnungen mit Kindern?*)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei Begegnungen mit fremden Menschen?*)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
in einer Menschenmenge?*)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei Begegnung mit Joggern, Skatern, Radfahrern, Rollstuhlfahrern?*)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
im Straßenverkehr?*)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
bei Schussgeräuschen (zum Beispiel Silvester)?*)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
beim Fahren mit einem öffentlichen Verkehrsmittel?*)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Ist Ihr Hund schon einmal fortgelaufen?*)	☐ Nein, noch nie ☐ Ja, weil er gejagt hat ☐ Ja, wegen einer läufigen Hündin bzw. in der eigenen Läufigkeit ☐ Ja, vermutlich weil:	
Hat Ihr Hund eine starke Jagdpassion?*)	☐ Nein	☐ Ja ☐ Ja, aber nur in Bezug auf folgende Tiere/ Tierarten:

Würden Sie sich wieder dazu entscheiden, einen Hund zu halten?*)	☐ Ja	☐ Nein
Bitte begründen Sie die jeweilige Antwort kurz:		

Bitte kreuzen Sie zu den folgenden zwei Sachverhalten die Ihrer Meinung nach zutreffenden Aussagen an:	
Wirkungsvolle Methoden, um einen Hund für einen brav ausgeführten Befehl zu belohnen, sind:	☐ ihm ein Leckerchen zu geben ☐ mit ihm zu spielen ☐ ihn zu streicheln ☐ ihm ein Spielzeug zu geben ☐ ihn zu loben ☐ ihm später einen leckeren Knochen zu geben ☐ ihn machen zu lassen, was er möchte ☐ einen tollen Spaziergang mit ihm zu machen ☐ mein Hund braucht keine besondere Belohnung mehr, er kennt den Befehl

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Wirkungsvolle Methoden, um einen Hund für ein gerade verübtes Vergehen zu bestrafen, sind:	☐ ihn anzuschreien ☐ ihn zu schlagen oder zu treten, bis er sich unterwirft ☐ ihn im Nackenfell zu schütteln ☐ ihn zu ignorieren, gegebenenfalls. auszusperren ☐ ihm weniger Futter zu gehen ☐ seinen Spaziergang zu streichen oder ihm seine Spielsachen wegzunehmen ☐ ihn rigoros Unterordnungsübungen machen zu lassen ☐ ihn auf den Rücken zu drehen ☐ ihn auf den Boden drücken ☐ ihn am Halsband oder an den Ohren hochzuziehen und zu schimpfen ☐ ihn auf eine indirekte Weise zu strafen, zum Beispiel ihn kommentarlos mit Wasser zu bespritzen oder aus der Entfernung etwas auf ihn zu werfen ☐ ihn zum Beispiel mit einer Zeitung zu schlagen, aber nie mit der Hand
Ort, Datum	Unterschrift des Hundehalters

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 2)

Durchführung des Wesenstests

I. Abschnitt 1: Testdurchführung auf einem Übungsgelände

1. Teil 1

	Skalierstufe nach § 4 Abs. 1	Bemerkungen
Hundehalter versucht mit dem Hund zu spielen, macht optische Spielaufforderung.		
Eine Person passiert den Hund, blickt sich um und starrt ihn an.		
Der Hund wird an einem Pfosten angebunden (wie vor einem Geschäft); der Halter entfernt sich; eine Person läuft in zirka 0,50 m Abstand vorbei.		
Eine Person mit langem, wehendem Mantel und Hut geht vorbei; eine andere humpelt an Hund und Halter vorbei.		
Eine Person kniet vor dem Hund, spricht ihn an und streckt die Hand aus (Individualabstand zirka 0,50 m + Leine).		
Person oder Puppe liegt am Boden/lehnt sitzend am Baum und steht abrupt auf, als Halter mit Hund vorbeikommen.		
Eine Person stolpert beim Passieren des Hundes in zirka 1 m Entfernung.		

Ein oder zwei Jogger laufen in beiden Richtungen vorbei; einmal wird dabei plötzlich, ohne Ankündigung, vor dem Hund weggelaufen.		
Eine Person mit Stock tastet sich über den Weg (zirka 2 m Abstand).		
Ein Betrunkener (Mantel mit Alkohol getränkt) torkelt vorbei (Abstand ca. 2 m).		
Eine Person spricht den Hund an.		
Eine Person schreit den Hund wütend an.		
Eine Person mit langem, wehendem Mantel, Hut und Gehhilfe geht frontal auf den Hund zu, spricht das Tier an und hantiert dabei mit seiner Gehhilfe.		
Der Hundehalter spricht leise und freundlich mit dem Hund, während eine Person diesen beim Passieren anschreit und dazu in die Hände klatscht.		
Der Hundehalter legt die Hand auf den Hals oder den Rücken des Hundes, umfasst den Fang (zusammen mit freundlichem Ansprechen des Hundes).		
Eine Person streift den Hundekörper beim Passieren.		
Der Prüfer setzt gegenüber dem angebundenen Hund Beutereize, ohne konfliktfördernde Elemente einfließen zu lassen (Beurteilung der Beuteintensität).		
Bei extrem hoher Beuteintensität (siehe vorherigen Punkt) macht der Prüfer dem Hund die Beute streitig und beurteilt das Aggressionsverhalten:		

Ergebnis Abschnitt 1 / Teil 1 (verbale Einschätzung)

2. Teil 2

	Skalierstufe nach § 4 Abs. 1	Bemerkungen
Eine fremde Person versucht mit dem Hund zu spielen, macht optische Spielaufforderung.		
Einige (drei) Personen kommen auf den Hund zu (nicht zielgerichtet) und bleiben mit Körperberührung neben ihm stehen (Fahrstuhlsituation).		
Halter und angeleinter Hund durchschreiten eine Gruppe von Personen.		
Eine fremde Person streicht dem Hund über den Rücken und spricht ihn dabei an.		
Zwei gegengeschlechtliche gut sozialisierte Hunde passieren den Prüfling in zirka 2 m Abstand.		
Unmittelbar danach: Der Halter stolpert und berührt dabei den Hund.		
Konfrontation mit einem selbstsicheren gegengeschlechtlichen Hund hinter einem Zaun, wobei der zu prüfende Hund zirka 2 m vor dem Zaun angebunden ist.		
Mehrere Testhunde stehen angeleint vor dem angeleinten Prüfling und passieren ihn anschließend.		
Ein Kinderwagen mit Babygeschrei wird vorbeigeschoben.		
Mehrere Personen bleiben dicht neben dem Hund stehen, während ein lärmendes Gerät vorübergeschoben wird.		
Der Hund passiert angeleint, sehr eng einige Luftballons, die dabei zum Platzen gebracht werden.		
Ein Regenschirm wird in unmittelbarer Nähe aufgespannt (keine bedrohende Intentionsbewegung).		
Vor dem Hund fallen zwei Blechdosen oder ein Dosensack zu Boden.		
Ein Ball rollt auf den Hund zu. Der Hund kann mit ihm in Kontakt kommen. Eine fremde Person nimmt den Ball wieder weg.		

Ein Auto setzt ein Stück in Richtung Hund zurück.		
Eine Testperson übt Blickfixation.		
Eine Testperson geht auf den Hund zu, bedroht ihn, macht Anstalten, ihn anzugreifen (ohne Hilfsmittel, aus zirka 2 m Abstand).		
Bedrohung mit einem Stock.		
Ein Fahrradfahrer fährt an dem Hund vorbei. Er klingelt und umkreist das Halter-Hund-Gespann; dann fährt er direkt auf den Hundehalter zu, um anzuhalten und zu grüßen.		

Zwischenergebnis Abschnitt 1 / Teil 2 (verbale Einschätzung)

II. Abschnitt 2: Spaziergang durch einen mit Fußgängern belebten Innenstadtbereich

Schätzen Sie verbal das Verhalten von Hund und Halter zu folgenden Schwerpunkten ein:

1. Bewegung in der Öffentlichkeit (Leinenführigkeit, Kommunikation zwischen Hund und Halter, Unterordnung):

2. Verhalten des Hundes zu fremden Personen:

3. Verhalten des Hundes im Straßenverkehr beziehungsweise auf dem Parkplatz:

4. Verhalten gegenüber anderen Tieren:

5. Verhalten bei plötzlichen oder besonderen Geräuschen:

6. Verhalten gegenüber Kindern:

7. Verhalten gegenüber Radfahrern, Skatern, Skateboardfahrern oder Joggern:

8. Verhalten bei Vereinsamung (Zurücklassen vor einem Geschäft):

Zwischenergebnis Abschnitt 2 (verbale Einschätzung)

III. Abschnitt 3: Verhalten des Hundes in der häuslichen Umgebung des Halters

	Skalierstufe nach § 4 Abs. 1	Bemerkung
1. Verhalten beim Ausführen von Unterordnungsgesten durch den Hundehalter		
Frontale Zuwendung mit Blickkontakt (-fixation)		
Auf-den-Rücken-Legen		
Bauch-Streicheln		
In-den-Fang-Schauen		
Futter und Spielzeug geben und wieder wegnehmen		
Drohendes Erheben des Armes und Auf-den-Hund-Zuschreiten		
Pfoten und Ohren säubern		

2. Verhalten gegenüber einem fremden Besucher		
Verhalten gegenüber einem neutralen Besucher		
Verhalten bei Kontaktaufnahme des Besuchers mit dem Besitzer ohne Beachtung des Hundes		
Verhalten gegenüber einem Besucher, der freundlich Kontakt aufnehmen will		
Verhalten gegenüber Personen, die sich bereits länger zu Besuch befinden und dann beginnen sich frei und unmotiviert umher zu bewegen		
Bei Annäherung an das Spielzeug durch den Besucher beziehungsweise Berührung desselben		
Verhalten bei längerfristigem Besuch		
Reaktion des Hundes bei Frustration (Nichtbedienen einer Erwartungshaltung, die dem Besucher entgegengebracht wird, z. B. Streichel- oder Spielaufforderung)		

Zwischenergebnis Abschnitt 3 (verbale Einschätzung)

V. Gesamtergebnis

Gesamtergebnis (Zusammenfassende Begründung)

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKGZustVO) Vom 26. Januar 2012

Aufgrund des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 539), verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

§ 1

Soweit Aufgaben nach dem Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen von den Gesundheitsämtern oder Einrichtungen des Maßregelvollzugs wahrgenommen werden, ist zuständige Aufsichtsbehörde das Landesverwaltungsamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Erfurt, den 26. Januar 2012

Die Ministerin für Soziales,
Familie und Gesundheit

Heike Taubert

Verordnung über gefährliche Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (Thüringer Wildtier-Gefahrverordnung -ThürWildtierGefVO-) Vom 19. Januar 2012

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und dem Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz:

§ 1
Gefährliche Tiere

Als gefährliche Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren gelten die nachfolgend aufgeführten Tiere sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Tieren:

1. aus der Familie der Hunde (Canidae): alle Tiere dieser Familie, mit Ausnahme der im Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren speziell geregelten Haushunde (Canis familiaris),
2. alle Tiere aus der Familie der Bären (Ursidae),
3. aus der Familie der Marder (Mustelidae) der Vielfraß (Gulo gulo),
4. alle Tiere aus der Familie der Hyänen (Hyaenidae),
5. aus der Familie der Echten Katzen (Felidae): alle Großkatzen (Pantherini), von den Kleinkatzen (Felini): Serval (Leptailurus), Luchs (Lynx), Ozelot (Leopardus), Baumozelot (Leopardus wiedi), Puma (Puma concolor) und Nebelparder (Neofelis nebulosa),
6. alle Tiere aus der Überfamilie der Ohrenrobbenartigen (Otarioidea),
7. alle Tiere aus der Unterfamilie der Rüsselrobben (Cystophorinae),
8. alle Tiere aus der Familie der Elefanten (Elephantidae),
9. alle Tiere aus der Überfamilie der Nashornartigen (Rhinocerotoidea),
10. alle Tiere aus der Unterordnung der Schweineartigen (Suina) mit Ausnahme der der Gattung der Sus angehörenden Hausschweinerassen,
11. alle Tiere aus der Familie der Flusspferde (Hippopotamidae),
12. alle Tiere aus der Unterfamilie der Echten Rinder (Bovinae) mit Ausnahme der der Gattung der eigentlichen Rinder (Bos) angehörenden Hausrindrassen,
13. aus der Ordnung der Affen (Primates): Wollaffe (Lagothrix), Magot (Macaca sylvana), Wanderu (Macaca silenus), Schweinsaffe (Macaca nemestrina), Pavian (Papio), Backenfurchenpavian (Mandrillus), Meerkatze (Cercopithecus), Mangaben (Cercocebus), Husarenaffe (Erythrocebus), Gibbon (Hylobatidae) und Menschenaffe (Pongidae),
14. aus der Familie der Ameisenbären (Myrmecophagidae) der Große Ameisenbär (Myrmecophaga tridactyla),
15. aus der Ordnung der Laufvögel (Struthioniformes): Strauß (Struthiones) und Kasuarvogel (Casuarii),
16. alle Tiere aus der Ordnung der Panzerechsen (Crocodylia),
17. aus der Familie der Riesenschlangen (Boidae):
 aus der Familie der Pythons (Pythonidae): Netzpython (Python reticulatus), Tigerpython (Python molurus), nördliche Felsenpython (Python sebae), südliche Felsenpython (Python natalensis), Papua-Amethystpython (Morelia amethystina), australische Amethystpyhton (Morelia kinghornii),
 aus der Familie der Boas (Boidae): alle Tiere der Gattung der Anakondas (Eunectes) sowie die Abgottschlange (Boa constrictor),
18. aus der Familie der Nattern (Colubridae) alle Tiere der Gattungen: Boomslang (Dispholidus), Vogelnatter (Thelotornis), Nachtbaumnatter (Boiga) und Tigernatter (Rhabdophis),
19. alle Tiere aus der Familie der Giftnattern (Elapidae), insbesondere Königskobra (Ophiophagus hannah), Hutschlange (Naja), Wasserkobra (Boulengerina), Ringhalskobra (Haemachatus haemachatus), Wüstenkobra (Walterinnesia aegyptia), Mamba (Dendroaspis), Krait (Bungarus fasciatus), Echte Korallenschlange (Micrurus), Taipan (Oxyuranusscutulatus), Todesotter (Acanthophis antarcticus), Bauchdrüsenotter (Maticora), Tigerotter (Notechis) und Mulgaschlange (Pseudechis),
20. alle Tiere aus der Familie der Seeschlangen (Hydrophiidae),
21. alle Tiere aus der Familie der Vipern und Ottern (Viperidae), insbesondere Echte Otter (Vipera), Sandrasselotter (Echis), McMahon-Viper (Eristicophis macmahoni), Puffotter (Bitis), Hornviper (Cerastes), Baumviper (Atheris) und Krötenotter (Causus) sowie alle Tiere aus der Familie der Erdviper (Atractaspididae),
22. alle Tiere aus der Familie der Grubenottern (Crotalidae), insbesondere Lanzenotter (Bothrops und Trimeresurus), Buschmeister (Lachesis), Dreieckskopfotter (Agkisttrodon) und Klapperschlange (Crotalus und Sistrurus),
23. aus der Ordnung der Skorpione (Scorpiones) alle Tiere der Familie Buthidae, insbesondere Buthus, Ändroctonus und Tityus,
24. aus der Ordnung der Spinnen (Aranea): aus der Familie der Trichternetzspinnen (Hexathelidae) alle Tiere der Gattungen Atrax und Hadronyche, aus der Familie der Kammspinnen (Ctenidae) alle Tiere der Gattung der Phoneutria, aus der Familie der Sechsäugigen Sandspinnen (Sicariidae) alle Tiere der Gattungen Sicarius und Loxosceles, aus der Familie der Kugelspinnen (Theridiidae) alle Tiere der Gattung Latrodectus, aus der Familie der Vogelspinnen (Theraphosidae) alle Tiere der Gattungen Trechona, Harpactirella, Poecilotheria, Pterinochilus, Selenocosmia, Stromatopelma,
25. alle männlichen Tiere aus der Familie der Hirsche (Cervida),
26. alle Tiere aus der Familie der Krustenechse (Helodermatidae),
27. aus der Familie der Warane (Varanidae): Komodowaran (Varanus komodoensis), Papuawaran (Varanus sal-

vadorii), Riesenwaran (Varanus giganteus), Bindenwaran (Varanus salvator),
28. aus der Ordnung der Schildkröten (Testudines) alle Tiere der Familie der Alligatorschildkröte (Chelydridae).

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 19. Januar 2012

Der Innenminister

Jörg Geibert

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts Vom 7. Februar 2012

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044),
des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 sowie des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531),
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2),
des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),
des § 70 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), und
des § 15 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) In der Einleitung wird die Verweisung "Absätzen 4 und 8" durch die Verweisung "Absätzen 6 und 10" ersetzt.

 bb) In Nummer 2 Buchst. c wird die Verweisung "Absatz 6" durch die Verweisung "Absatz 8" ersetzt.

 b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

 "(4) Zuständige Stelle nach § 44 Abs. 3 für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 ist die in Absatz 3 Nr. 2 jeweils genannte Straßenverkehrsbehörde, in deren Gebiet die Veranstaltung ihren Ausgangspunkt hat, jedoch das Landesverwaltungsamt, wenn sich die Veranstaltung auf die Gebiete von mehr als drei Straßenverkehrsbehörden oder das Gebiet eines anderen Landes erstreckt.

 (5) Zuständige Stelle nach § 44 Abs. 4 ist das Landesverwaltungsamt."

 c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und in Satz 1 Nr. 2 Buchst. c wird die Verweisung "Absatz 6" durch die Verweisung "Absatz 8" ersetzt.

 d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

 e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und die Verweisung "Absatz 5" wird durch die Verweisung "Absatz 7" ersetzt.

 f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und die Verweisung "Absatz 5" wird durch die Verweisung "Absatz 7" ersetzt.

 g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und erhält folgende Fassung:

 "(10) Zuständige Stellen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 sind für die Genehmigung von Ausnahmen
 1. nach § 18 Abs. 2 und 8 bis 10, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, soweit die Bundesautobahnen

betroffen sind, das Landesamt für Bau und Verkehr,
2. nach § 29 Abs. 1 die in Absatz 3 Nr. 2 genannten Straßenverkehrsbehörden, in deren Gebiet die Veranstaltung ihren Ausgangspunkt hat, jedoch das Landesverwaltungsamt, wenn sich die Veranstaltung auf die Gebiete von mehr als drei Straßenverkehrsbehörden oder das Gebiet eines anderen Landes erstreckt,
3. im Übrigen das Landesverwaltungsamt."

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11.

2. In § 6 Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 6" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 8" ersetzt.

3. In der Überschrift des § 8 wird die Angabe "21. April 2009 (BGBl. I S. 872, 873)" durch die Angabe "11. Februar 2011 (BGBl. I S. 126)" ersetzt.

4. In der Überschrift des § 9 wird die Angabe "25. April 2006 (BGBl. I S. 988)" durch die Angabe "11. Februar 2011 (BGBl. I S. 139)" ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkrafttreten" gestrichen.

b) In Satz 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Februar 2012 in Kraft.

Erfurt, den 7. Februar 2012

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin	Der Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr In Vertretung Der Innenminister
Chr. Lieberknecht	Jörg Geibert

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung Vom 2. Februar 2012

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 6 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -371-; 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung vom 26. Januar 2011 (GVBl. S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Bezeichnung "Staatliche Schulamt Schmalkalden" durch die Bezeichnung "Staatliche Schulamt Südthüringen" ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird die Bezeichnung "Staatlichen Schulamt Schmalkalden" durch die Bezeichnung "Staatlichen Schulamt Südthüringen" ersetzt.

3. In § 7 Satz 2 wird die Bezeichnung "Staatlichen Schulamt Schmalkalden" durch die Bezeichnung "Staatlichen Schulamt Südthüringen" ersetzt.

4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung "Staatlichen Schulamt Schmalkalden" durch die Bezeichnung "Staatlichen Schulamt Südthüringen" ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten"

b) In Satz 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Erfurt, den 2. Februar 2012

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Matschie

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Trinkwasserverordnung und dem Infektionsschutzgesetz in Bezug auf Trinkwasser Vom 14. Februar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 3 Abs. 1a Satz 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99),
des § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), verordnet die Landesregierung und

aufgrund des § 1 Abs. 4 des Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581) verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Trinkwasserverordnung und dem Infektionsschutzgesetz in Bezug auf Trinkwasser vom 2. Februar 2009 (GVBl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Verweisung "§ 3 Nr. 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 5 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)" ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

 "§ 3

 Zuständige Behörde für die Festlegung eines Ausnahmetatbestandes nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 TrinkwV 2001 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b TrinkwV 2001 ist das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

 a) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 11 Satz 1 TrinkwV 2001" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 8 Satz 1 TrinkwV 2001" ersetzt.

 b) Nummer 2 wird aufgehoben.

 c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und die Verweisung "§ 14 Abs. 6 TrinkwV 2001" wird durch die Verweisung "§ 14 Abs. 5 TrinkwV 2001" ersetzt.

 d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

 e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und die Verweisung "Anlage 3 lfd. Nr. 4 TrinkwV 2001" wird durch die Verweisung "Anlage 3 Teil I lfd. Nr. 4 TrinkwV 2001" ersetzt.

 f) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und die Verweisung "Anlage 3 lfd. Nr. 9 und 10 TrinkwV 2001" wird durch die Verweisung "Anlage 3 Teil I lfd. Nr. 10 und 11 TrinkwV 2001" ersetzt.

 g) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und die Verweisung "Anlage 3 lfd. Nr. 17 TrinkwV 2001" wird durch die Verweisung "Anlage 3 Teil I lfd. Nr. 18 TrinkwV 2001" ersetzt.

 h) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und die Verweisung "Anlage 3 Anmerkung 3 Satz 2 TrinkwV 2001" wird durch die Verweisung "Anlage 3 Teil I Anmerkung 4 Satz 2 TrinkwV 2001" ersetzt.

 i) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8 und die Verweisung "Anlage 4 Abschnitt I Nr. 2 Satz 1 TrinkwV 2001" wird durch die Verweisung "Anlage 4 Teil I Buchst. b Satz 2 TrinkwV 2001" ersetzt.

 j) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 9 und 10.

4. In § 6 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2011 in Kraft.

Erfurt, den 14. Februar 2012

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin	Die Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit
Ch. Lieberknecht	Heike Taubert

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.
Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.
Verantwortlich für den Inhalt:
1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minster und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016